Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Tagesordnung -öffentlich- 2
Vorlagendokumente 3
TOP Ö 1 Jahresbericht 2018 der Zentralen Bußgeldstelle 3
Bericht RA/005/2019 3
Jahresbericht der Zentralen Bußgeldstelle 2018 RA/005/2019 6
Übersicht Gesamtgeldbußen RA/005/2019 20
Übersicht Einsprüche RA/005/2019 22
Übersicht Einsprüche nach Gesamtbetrag RA/005/2019 24
Unterscheidung Bußgeldbescheide nach Gesetz und Geschlecht RA/005/2019 25
Jugendgerichtliche Verfahren RA/005/2019 27
Gesetze A - Z RA/005/2019 28
TOP Ö 2 Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Kornburg; hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandaten 36
Sitzungsvorlage FW/002/2019 36
Kornburg_2019_Anlage FW/002/2019 39
TOP Ö 3 Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt 40
Sitzungsvorlage ML/004/2019 40
Sachverhalt ML/004/2019 43
Bebilderte Gestaltungsrichtlinien ML/004/2019 46
TOP Ö 4 Besucheraufkommen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt 88
Sitzungsvorlage Ref.VII/040/2019 88
Sitzungsvorlage mit Beratungsfolge Ref.VII/040/2019 90
Bericht Ref.VII/040/2019 93
Sachverhalt Ref.VII/040/2019 96
Antrag_Bilanz Christkindlesmarkt 2018_Freie Wähler Ref.VII/040/2019 99
TOP Ö 5 Enforce Tac - Internationale Fachmesse für Führungs- und Einsatzmittel der Behörden mit Sicherheitsaufgaben 100
Bericht WiF/019/2019 100
Sachverhalt WiF/019/2019 104
Veranstaltungsanalyse Enforce Tac 2019 WiF/019/2019 106

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungszeit

Mittwoch, 03.07.2019, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	**Jahresbericht 2018 der Zentralen Bußgeldstelle** Maly, Ulrich, Dr.	Bericht RA/005/2019
2.	**Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Kornburg; hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandaten** Vogel, Christian	Beschluss FW/002/2019
3.	**Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt** Fraas, Michael, Dr.	Beschluss ML/004/2019
4.	**Besucheraufkommen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt hier: Antrag der Stadtratsgruppe Freie Wähler vom 03.01.2019** Fraas, Michael, Dr.	Bericht Ref.VII/040/2019
5.	**Enforce Tac - Internationale Fachmesse für Führungs- und Einsatzmittel der Behörden mit Sicherheitsaufgaben** Fraas, Michael, Dr.	Bericht WiF/019/2019
6.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.05.2019 öffentlicher Teil**	

Berichtsvorlage
RA/005/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Jahresbericht 2018 der Zentralen Bußgeldstelle

Anlagen:

Jahresbericht der Zentralen Bußgeldstelle 2018
Übersicht Gesamtgeldbußen
Übersicht Einsprüche
Übersicht Einsprüche nach Gesamtbetrag
Unterscheidung Bußgeldbescheide nach Gesetz und Geschlecht
Jugendgerichtliche Verfahren
Gesetze A - Z

Bericht:

Im Anschluss an den dem Stadtrat am 10.04.2019 von der Polizei erstatteten Sicherheitsbericht Nürnberg 2018 wird nunmehr der Jahresbericht des städtischen Rechtsamtes zur Entwicklung im Bereich der öffentlichen Ordnung vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgen nach rechtsstaatlichen Vorgaben ohne Ansehen der Person.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Stadt Nürnberg
Rechtsamt

Jahresbericht

der Zentralen Bußgeldstelle

2018

Inhalt:

1. Die Anzeigenentwicklung Seite 3
2000 bis 2018

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen Seite 3/4
2012 bis 2018

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit Seite 4/5
Anzeigenzahl 2018 - Auswahl

4. Anmerkungen: Seite 5-7
- Alkoholgenuss
- Schulschwänzer
- Sonstige Sondernutzungen
- Pflegepflichtversicherung
- Wohngeld
- ausgewählte Bereiche

5. Bußgeldbescheide und Einspruchsquote Seite 7/8
2015 bis 2018

6. Erledigung der Einsprüche Seite 8

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden Seite 9-11
- Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth
- Amtsgericht Nürnberg
 - Einspruch
 - Erzwingungshaftverfahren
 - Jugendgericht
- Polizeidienststellen

8. Stadtinterne Zusammenarbeit Seite 11

9. Einnahmen Seite 11/12

10. Die Meldungen an das Gewerbezentralregister Seite 12

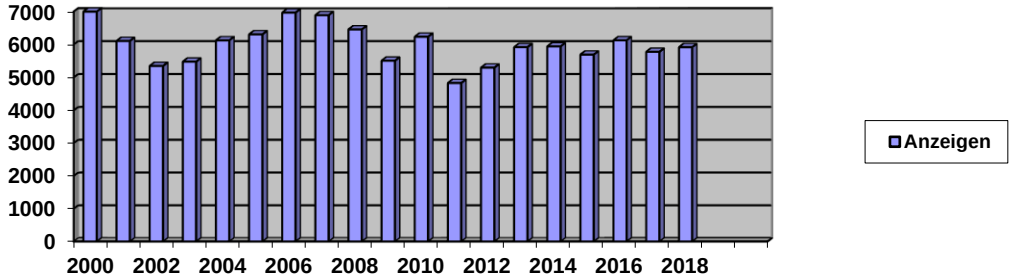
11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle Seite 12

12. Fazit und Ausblick Seite 13

13. Netzwerk..... Anlage

1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2018

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in gerundeten Zahlen:



Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2018 5920 Anzeigen eingegangen. Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen über 55 Rechtsgebiete und 170 Tatbestände. Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit diesem Ahndungsumfang fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Die Anzeigenzahl ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 2 % erhöht.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen

Anzeigenzahl 2014bis 2018

Bereiche:	2014	2015	2016	2017	2018
Abfallrecht	44	44	42	57	41
AlkVVO	-	-	-	24	17
Ausländerrecht	45	23	10	14	4
Artenschutz/TierschutzG/TierGesG	11	9	29	41	67
BayBO/DSchG/EnEV/SchfHwG	175	172	185	169	45
BayEUG	930	855	867	818	763
BayStrWG	1333	1095	1357	1227	1506
BayVersG	-	48	5	9	-
BMG/MeldeG	349	320	205	307	514
FTG	59	28	43	10	8
GastG/SperrzeitVO	170	216	238	190	292
GewO/SpielV/AGGlüStV	315	271	264	284	153
GO/GrünanlagenS/HVO	116	244	452	209	118
GSG/BNichtrSchG	68	122	160	198	218
GüKG	33	30	34	36	20
HwO/SchwarzArbG	22	13	22	10	14
IfSG/GDVG/PfleWoqG	18	16	28	34	28
JuSchG	54	38	51	38	22
LadSchlG	9	15	11	15	13
Lebensmittelrecht	111	117	85	152	128
LStVG/AnschlägeVO	94	88	39	49	62
MaBV/FinVermV	31	31	33	15	17
OWiG	184	150	233	275	293
PAuswG/PassG	678	369	506	498	566

PBefG/TaxiO-TO	44	44	10	12	7
PreisangabeV	5	12	11	9	1
ProstSchG	-	-	-	-	4
SGB XI	505	551	532	415	399
StrRVO/TBenS	94	61	84	95	103
VolksfestVO/StadionVO/SilVO	2	6	16	26	2
U-Bahn-BrSchVO	93	130	257	231	86
VVB	52	35	54	53	45
WaffG/SprengG	80	65	54	80	48
WoGG/BayWoFG/WoVermRG	189	184	193	168	233
Sonstige	31	22	20	11	37
Gesamtzahl	**5944**	**5694**	**6130**	**5779**	**5920**

3. **Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit:** Anzeigenzahl 2018 - **Auswahl** -

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten -nahezu 170 Tatbestände-, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit ≥10).

Gesetz	**Tatbestand**	**Anzahl 2017**	**Anzahl 2018**
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Verkehrsfläche	771	777
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	614	509
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	498	566
BMG/MeldeG	verspätete Anmeldung	272	443
SGB XI	Prämienverzug	415	397
BayStrWG	Lagern	119	300
BayStrWG	Betteln	172	241
WoGG	erhöhte Einnahmen	91	162
GSG	Rauchen/Wirt	157	158
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	146	158
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Erziehungsberechtigter	141	155
BayStrWG	Sonstige Sondernutzung	126	132
GastG	Auflagenverstoß	73	117
LFGB	Hygiene kombiniert	131	102
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis (Gaststätte)	50	94
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung -Erz.-	49	89
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	232	85
GrünanlagenS	Alkohol in Grünanlagen	100	64
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	61	62
GSG	Rauchen/Gast	41	58
WoGG	Fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung	58	56
BMG	Verspätete Abmeldung	33	56
OWiG	Falsche Namensangabe	29	50
SperrzeitVO	Außenbewirtschaftung	31	48
KrWG	sonstige Abfälle	51	46
OWiG	Ruhestörung	46	42
LStVG	Kampfhunde/Haltung gefährlicher Tiere	27	41
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	57	36
GewO	Nichtanmeldung Wachpersonen	29	29
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	62	29

OWiG	Ruhestörung -Gaststätte-	38	29
VVB	Notausgänge	28	26
BayStrWG	Fahrzeug als Werbeanlage	19	23
LFGB	LMHV	16	21
GewO	Nichtanzeige Betriebsaufgabe/Betriebsverlegung	57	21
GewO	Nichtanzeige Betriebsbeginn	38	20
GewO	Reisegewerbe/ohne Erlaubnis	27	19
GewO	Auskunft	7	18
BayBO	Bauliche Anlage ungenehmigt	92	17
TBenS	Unbefugtes Benutzen	-	17
MaBV	Prüfbericht verspätet/gar nichtvorgelegt	16	17
AlkVVO	Alkoholgenuss Bahnhofsbereich	24	16
GewO	BewachV - Dienstausweise Wachpersonen	4	15
JuSchG	Tabakwaren	15	15
AnschlägeVO	Unerlaubtes Plakatieren	11	15
SpielV	Fehlende technische Sicherungsmaßnahmen	44	14
TierSchG	Verstoß gegen Grundsatz… (Wirbeltier)	12	14
GDVG	Anzeigepflicht/Vorlage von Unterlagen	1	13
GastG	Auskunft/Nachschau	6	13
LadSchlG	Ladenschlusszeiten missachtet (innerhalb Verkaufsraum)	15	13
TierGesG	Tierverbringung ohne erforderliche Dokumente	9	12
StrRVO	Nichtreinigen/Reinigungspflicht	10	12
SchfHwG	Nichtveranlassung festg. Kehr- u. Überprüfungsarbeiten	19	11
BMG	Wohnungsgeberbestätigung	-	11
VVB	Parken in Feuerwehrzufahrt	19	10
SpielV	Spielgerät ohne Bestätigung (Wirt)	15	10
TierSchG	Verbotenes Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren	7	10

4. Anmerkungen:

Alkoholgenuss:

Die Anzahl der Anzeigen den Alkoholgenuss auf öffentlicher Verkehrsfläche und in Grünanlagen betreffend ist in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zum Vorjahr um 5 % vermindert. Maßgelblich ist der Rückgang bei den Zahlen die Verstöße gegen die GrünanlagenS betreffend. Hier wirkt sich die veränderte Zugangssituation von der Königstorpassage zur Grünanlage Frauentorgraben aus. Bezogen auf den Tatort ist festzustellen, dass sich Personengruppen weiterhin an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet aufhalten und zur Anzeige gebracht werden.

Schulschwänzer:

Wiederum haben sich die Anzeigenzahlen für den Bereich der Unterrichtsversäumnisse in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Vorjahr vermindert (um rd. 6 %). Im Detail sind die Anzeigenzahlen bei den Schülern um rd. 17 % gesunken. Die Anzeigenzahlen für die Erziehungsberechtigten sind um 28 % gestiegen. Der Anstieg ist durch vermehrte Fallzahlen für Absenzen in Zusammenhang mit Ferienverlängerung begründet.

Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form des aggressiven Bettelns:

Die Anzeigenzahl der sonstigen Sondernutzungen diesen Tatvorwurf betreffend ist gegenüber dem Vorjahr -nachdem sie um rd. 38 % gesunken war- im Berichtszeitraum um rd. 250 % angestiegen.

Aggressives Betteln im Innenstadtbereich wurde weiterhin konsequent verfolgt. Es ist dabei zu beobachten, dass die Klientel ohne festen Wohnsitz in Nürnberg mit diesem Tatvorwurf regelmäßig zur Anzeige kommt.

Pflegepflichtversicherung (SGB XI):

Für unterlassene Entrichtung von Beiträgen zur privaten Pflegepflichtversicherung bleibt es bei den seit Jahren tendenziell rückläufige Fallzahlen. Die weiterhin hohe Anzahl von Wiederholungstätern zeigt, dass die Betroffenen auch mit Pflichtenmahnung nicht willig sind, ihre Pflichten einzuhalten, um mit der Entrichtung von Beiträgen zur private Pflegepflichtversicherung für die Pflege im Alter vorzusorgen.

Wohngeld:

Die Fallzahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 38 % erhöht. Im Wesentlichen werden die Zuwiderhandlungen durch den automatisierten regelmäßigen Datenabgleich mit Rententrägern, Jobcentern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt.

Ausgewählte Bereiche

Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung:

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum geringfügig erhöht. Zahlen bezüglich der Ordnung der Straßenflächen (z.B. sonstige Sondernutzungen (insbesondere Lagern), Verteilen von Werbezetteln, Parken in Feuerwehrzufahrten) sind gegenüber dem Vorjahr um 65 % erhöht. Die Anzeigen die Sicherheit betreffend (z.B. Alkoholgenuss, aggressives Betteln, offenes Feuer auf dem Weg zur U-Bahn und Schulversäumnisse) sind um rd. 12 % vermindert. Auch die Fallzahlen im Bereich Ruhe (z.B. Lärm, Schießen, Abbrennen von Sprengkörpern, Feiertagsruhe) sind um 18 % gesunken. Die Anzeigen die Sauberkeit betreffend (z.B. Verunreinigungen, Ablagerung von Abfällen, Plakatieren) haben sich wie die Anzeigenzahlen der Ordnung der Straßenflächen um 65 % erhöht.

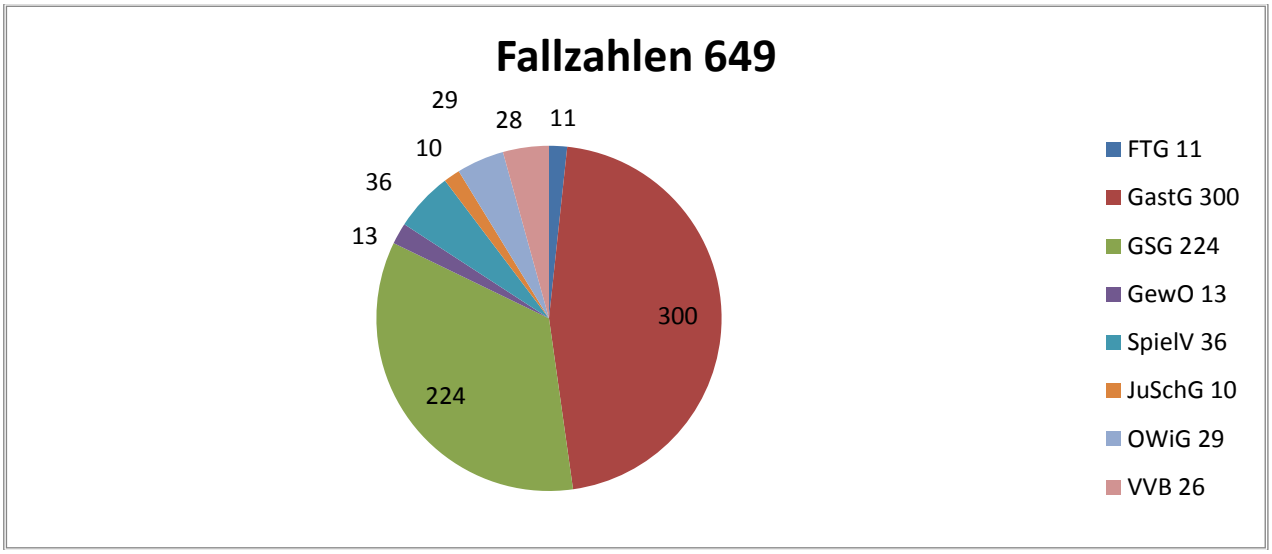
Bereich	Anzeigen 2014	Anzeigen 2015	Anzeigen 2016	Anzeigen 2017	Anzeigen 2018
Sauberkeit	198	140	144	148	244
Ruhe	159	122	126	105	87
Sicherheit	1925	1814	2331	2162	1916
Ordnung der Straßenflächen	251	238	368	284	472
Gesamt:	2533	2314	2969	2699	2719

Gaststätten - Imbisse - Diskotheken - Spielhallen:

Das nachfolgende Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten erstattet wurden.

Die Anzeigenzahlen sind im Berichtszeitraum aufgrund verstärkter Kontrollen um 20 % gestiegen. Dabei hatten Verstöße gegen das GastG einen Anteil von rd. 33 % und die SpielV betreffend einen Anteil von 12 %.

Bei den gewerberechtlichen Verstößen, die den Betrieb einer Spielhalle ohne Erlaubnis bzw. Unterlassungshandlungen von Spielgeräteaufstellern (z. B. fehlende Geeignetheitsbescheinigung) beinhalten, hat sich der Anteil der Anzeigen bezogen auf gastronomische Betriebe und Spielhallen auf nahezu 2 % verringert.



5. Bescheide - Einspruchsquote

Insgesamt wurden 4328 Bußgeldbescheide erlassen, in denen die Verarbeitung von 4826 Anzeigen erfolgte.

Betroffene legten in 323 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt 7,46 **%** und liegt damit im unteren Bereich des langjährigen Durchschnitts.

Gegen rund jeden 12. Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide und die Anzahl der Einsprüche nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote abgeleitet.

Anzeigen	2016			2017			2018		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Baurecht	169	57	33,72	148	53	35,81	29	9	31,03
BayEUG	733	49	6,68	725	43	5,93	635	34	5,35
BayStrWG	840	32	3,8	664	21	3,16	606	22	3,63
BMG/MeldeG	200	6	3,0	294	10	3,4	482	16	3,32
FTG	29	3	13,3	11	3	27,27	3	1	33,33
GastG	175	25	14,28	108	18	16,66	166	23	13,85
GewO	146	12	8,22	170	21	12,35	122	21	17,2
GrünanlagenS	332	23	6,92	131	3	2,29	88	6	6,82
GSG	97	13	13,4	148	21	14,19	166	36	21,68
GüKG	27	3	11,11	29	2	6,9	17	4	25,53
HwO	12	1	8,33	3	-	0	10	1	10,0
JuSchG	31	6	19,35	10	6	60	11	-	-
KrWG	37	5	13,51	46	6	13,04	48	7	14,5

Anzeigen	2016			2017			2018		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Lebensmittelrecht	77	7	9,09	130	17	13,07	107	18	16,82
MaBV	26	6	23,08	13	5	38,46	11	-	-
OWiG	176	9	5,11	200	23	11,5	245	18	7,35
PAuswG	506	19	3,75	466	22	4,72	572	26	4,54
SGB XI	542	36	6,64	425	24	5,65	347	16	4,61
SpielV	56	6	10,71	59	7	11,86	26	3	11,54
StrRVO	52	6	10,71	57	4	7,01	58	1	1,72
WoGG	177	13	7,34	162	2	1,23	222	10	4,5
Summe	4440	333		3999	311		3971	272	
Sonstige	449	45		576	44		357	51	
Insgesamt	4889	378	7,73	4575	355	7,76	4328	323	7,46

Die Quote der Einsprüche zeigt im Vergleich der Jahre ein nahezu unverändertes Bild. Sie ist bezogen auf die Feiertagsruhe wegen der geringen Anzahl der Bescheide zu vernachlässigen. Bei Verfahren das Baurecht betreffend liegt die Quote gleichbleibend über 30 %. Wie in den Vorjahren haben im Berichtszeitraum wiederum Betroffene mit Bezug zur Gastronomie und zu sonstigem Gewerbe (zu den Rechtsbereichen GastG, GSG, Lebensmittelrecht, GewO, SpielV) durch Einlegen des Einspruchs vermehrt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überprüfen lassen.

Die Einspruchsquote der Betroffenen in Verfahren wegen Verstoß gegen BayStrWG, BMG, PAuswG und WoGG liegen im Durchschnitt weiterhin unter 5 %. Auch in Verfahren das SGB XI betreffend lag die Einspruchsquote erstmals in diesem Bereich.

6. Erledigung der Einsprüche:

Im Berichtsjahr wurden rd. 51 % der Einsprüche (166) im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei rd. 34 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (110), dabei obliegt in rd. 38 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	3	0,93
AG: Rücknahme	20	6,19
AG: Einstellung	8	2,48
AG: Geldbuße	12	3,72
AG: Freispruch	0	0
AG: Verwerfung	4	1,23
Einspruch-Rücknahme	54	16,72
Einspruch-Verwerfung	24	7,43
Einspruch-Einstellung	61	18,89
Einspruch Geldbuße reduziert	20	6,19
Neuer Bescheid	7	2,17
Offen	110	34,05
Insgesamt	323	100

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2018 -Stand 31.12.2018- bei 86 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen falscher Entscheidungen oder ungenügender Aufklärung kam es im Berichtszeitraum nicht. Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle.

Hier die Ergebnisse in 2014 - 2018 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2014	2015	2016	2017	2018
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	1	1	4	3	3
Einspruchsrücknahme vor dem AG	22	23	35	27	20
Einstellungen durch das AG	12	14	11	10	8
Verwerfungsurteile durch das AG	5	5	5	6	4
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	3	10	14	7	12
Freisprüche	-	3	-	-	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	34	50	26	42	42
Gesamt:	77	106	91	95	95

Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel eingesetzt.

Erzwingungshaft-Verfahren	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Bearbeitungsvorgänge	1124	1281	1575	1484	1166
davon					
offen	566	674	603	567	529
erledigt nach					
Einsitzen	20	29	63	49	23
erledigt durch					
Zahlung	265	305	440	383	264
Teilzahlung	225	235	381	327	262
Vollstreckungshindernisse	9	4	26	24	41
erfolglose Vollstreckung	39	34	62	134	47

Die Daten dokumentieren wiederum, dass bei einem Anteil der betroffenen Erwachsenen eine Zahlungsbereitschaft nicht vorhanden ist. Selbst von der Möglichkeit, auf die bereits im Bußgeldbescheid hingewiesen wird, nämlich zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit darzustellen, machen sie keinen Gebrauch. Erst der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft, der dazu dient, von den Schuldnern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen, bewegt den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung der Forderung aus dem Bescheid. Das konsequente Verwaltungshandeln bildet sich dann in vermehrten Einnahmen ab.

Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters an Stelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als Ungehorsamsfolge der Jugendarrest.

JG-Verfahren	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Bearbeitungsvorgänge	931	877	719	704	582
davon					
offen	355	252	206	162	191
erledigt durch					
Zahlung	146	126	36	164	128
Teilzahlung	118	151	91	115	85
Sozialstunden	136	165	116	115	72
Arrest	64	88	55	68	23
Teilnahme Schulprojekt	50	56	58	42	34
erfolglose Vollstreckung	62	39	39	38	49

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand bei der Sachbearbeitung beträchtlich. Im Anschluss an die jugendgerichtliche Maßnahme konnte in vielen Fällen noch die Zahlung der Gebühren bewirkt werden. Die Zahlen belegen, dass die Motivation zur Zahlung durch den Antrag auf jugendgerichtliche Maßnahmen erheblich gesteigert wird.

Polizeidienststellen

Im Jahr 2018 resultierte rund die Hälfte der eingehenden Anzeigen aus polizeilicher Verfolgungstätigkeit. Die Zusammenarbeit wird im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen Ermittlungen vor Ort, Sicherstellung von Beweismitteln
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erzwingungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidium Mittelfranken, Abteilung Einsatz und der Stadt Nürnberg sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnt, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid -einschließlich Bußgeldvorschlag- gestellt.

Rund die Hälfte der Anzeigen resultierte aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Bei Bedarf wird den Fachdienststellen ein spezielles Seminar unter „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten“ angeboten. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden 4328 Bußgeldbescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekannt gegeben. Dieser Fachdienststelle obliegen im weiteren Vollzug bei den Erwachsenen zunächst die Mahnung und dann die Beitreibung offener Forderungen.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, nach Beitreibungshandlungen Niederschlagungen empfohlen und angeordnet bzw. Erlass beantragt und bewilligt.

9. Einnahmen:

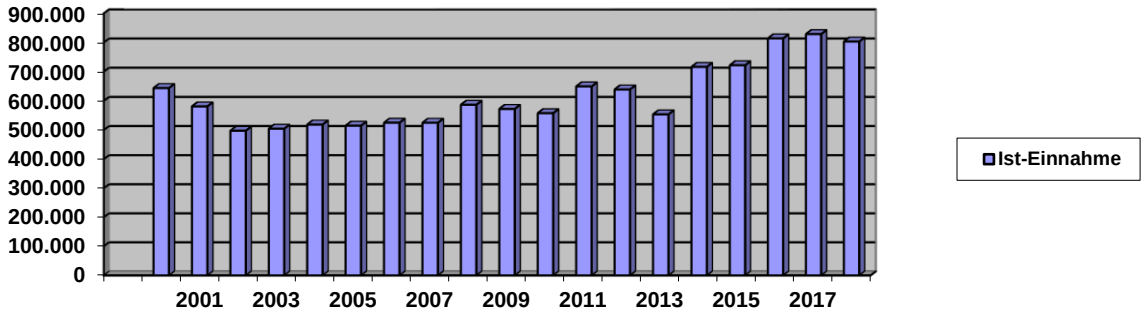
Ist - Einnahmen

In 2018 wurden 4328 Bußgeldbescheide erlassen und die jeweilige Forderung mittels einer Kassenübergabedatei gebucht.

Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig vermindert. Der Rückgang der Anzahl der Bescheide in zwei aufeinander folgenden Jahren bildet sich hierin ab.

Bei Betroffenen mit geringen Einkünften, die vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung ab 5,00 EUR) stellen, wird die Zahlungsfähigkeit individuell berücksichtigt. Hier gilt es zu vermitteln, dass bei Geldbußen ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze nicht von der Zahlung entbindet.

Die Einnahmen Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststellen und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung. Die Ist-Einnahmen von Gebühren und Geldbußen in Euro zeigt das folgende Diagramm.



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,00 EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten in 283 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, verbunden mit entsprechendem Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Bearbeitungsvorgänge personalbedingt um rd. 13 % vermindert.

11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle

Das Rechtsamt ist Ausbildungsstelle für die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/-innen der zweiten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie der Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten. Die Anzahl der Absolventen der fachpraktischen Ausbildung lag mit vier Personen auf gleichbleibend hohem Niveau.

Während des Praktikums werden für die Ausbildung geeignete Inhalte angeboten. Nach entsprechender Einführung in die Rechtsmaterie ist es Ausbildungsziel, den künftigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Nürnberg, eigenständige und ganzheitliche Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Zur Fachpraxis gehört neben der intensiven Betreuung in der Dienststelle auch die Teilnahme an den Verhandlungen beim Amtsgericht.

12.Fazit und Ausblick

Im Berichtsjahr war die Zentrale Bußgeldstelle in die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für den Außendienst Nürnberg (ADN) einbezogen. Neben der Vermittlung von Rechtsgrundlagen ging es dabei auch um fachpraktische Hinweise für die Einsätze im Stadtgebiet.

Zusammen mit den Zentralen Bußgeldstellen der Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Schwabach und dem Polizeipräsidium Mittelfranken wurde der „Verwarnungskatalog Mittelfranken“ überarbeitet. Ein einheitlicher Katalog für Mittelfranken wurde zugunsten einer individuellen Regelung verworfen. Dem Regelungsbedürfnis der involvierten Kommunen wird damit Rechnung getragen. Die Polizei verfügt jeweils vor Ort über die aktuelle Höhe der zu erhebenden Verwarnungsbeträge.

Für Verstöße gegen das GüKG wurden die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen zur Verkehrsunternehmensdatei, die beim Bundesamt für Güterverkehr geführt wird, geschaffen.

Die Erhöhung der Anzeigenzahl im Berichtsjahr liegt im Schwankungsbereich der vergangenen Jahre. Aufgrund eines langdauernden Krankenstandes erfolgt die Sachbearbeitung unter Wahrung der Verjährungsfristen zum Teil erst nach Ablauf des Berichtsjahres.

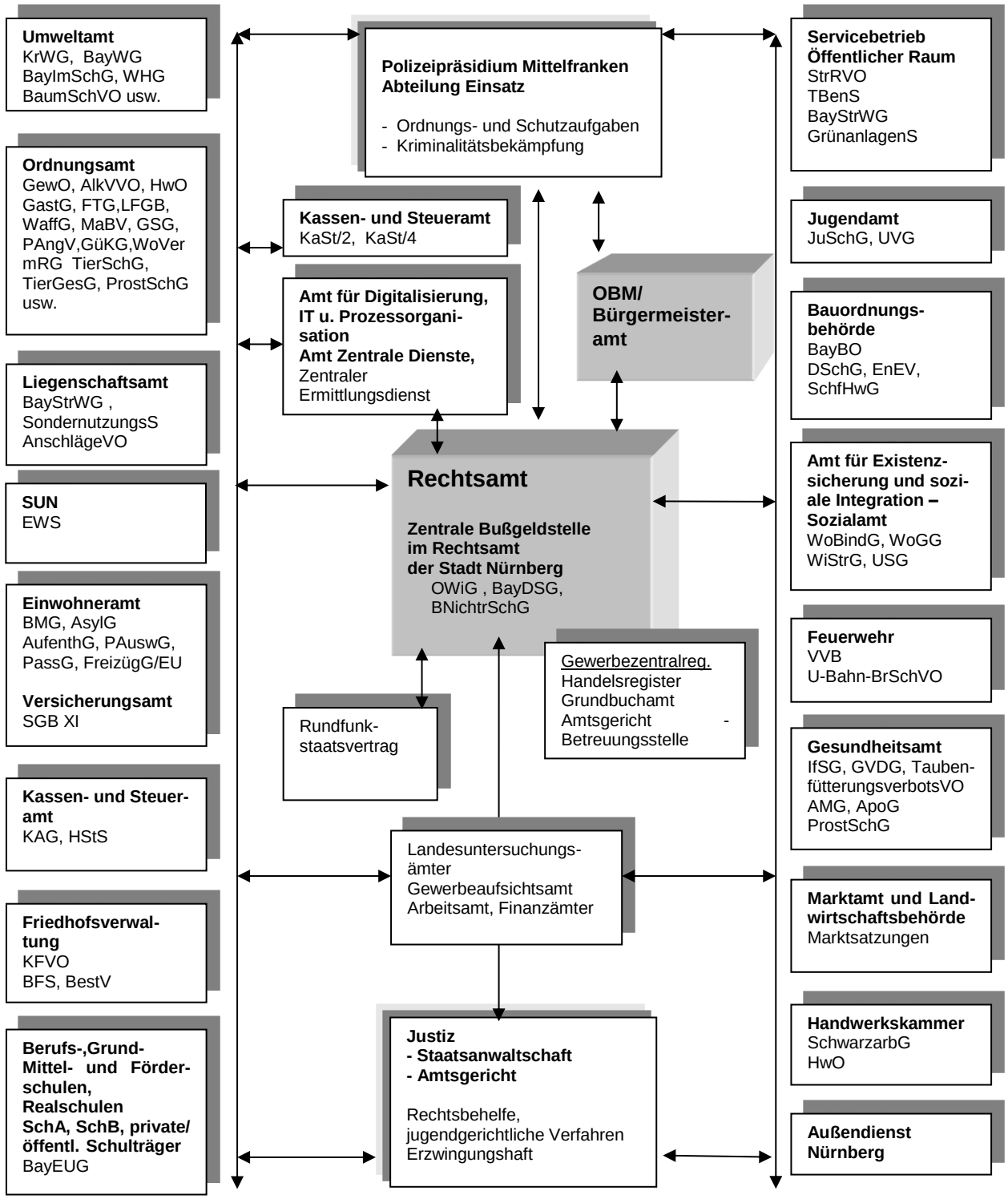
Die Umstellung auf das elektronische Dokumentenmanagement wurde mit dem Basis-Rollout eingeleitet.

Im Weiteren gilt es, die Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Akte im Bußgeldverfahren zu schaffen. Herausforderung hierbei ist das Einbeziehen der Fachdienststellen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in eine systembruchfreie Sachbearbeitung vom Anzeigeneingang bis zum Abschluss des Bußgeldverfahrens umzusetzen.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netz zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Nürnberg, im April 2019
Rechtsamt/Zentrale Bußgeldstelle

Netzwerk:



(Stand 30.04.2019)

Gesetz	Gesamtgeldbuße je Bescheid in Euro bis													
	35	50	100	150	200	250	500	750	1000	1500	2000	5000	10000	>10000
AlkVVO		14												
AnschlägeVO		5	1	2	2									
AufenthG	1		1	3										
BaumSchVO							1					4	1	
BayBO					1		7	8	4	3		4	1	1
BayDSG							1							
BayEUG	74	86	188	108	84	31	46	11	5	1				
BayPrG			5											
BayStrWG	19	357	138	38	24	8	17	2		3				
BayVersG			2		1									
BImSchG												1		
BMG	361	120	1											
BNatSchG											1			
FTG					1				1	1				
GastG		2	28	14	25	3	33	12	9	5		1		
GDVG							5		1					
GewO		2	47	19	4	11	16	8	8	2	1	3		
GO			1		3		3							
GrünanlagenS	72	1	8	7										
GSG		45	2	22	1	40	24	11	13	7	1			
GüKG			9	2	1					1				
HVO				1										
HwO					6		2		1			1		
IfSG		1		3	1	4	3							
JuSchG			5		2		1		2					
KrWG	6	1	15	9	11	1	5							
LadSchlG				2			4		1					
LFGB			1	2	2		29	12	43	12	6			
LSchVO	1		1	2	2		1							
LStVG		2	2	2		25	7	1		1				
MaBV			3	3	3	1	1							
OWiG	3	23	138	25	27	10	15	1	3					
PAuswG	115		317	59		33	40	7	1					

PBefG			3											
PfleWoqG							3							
SchfHwG			3	3			2		1	1		4		
SchwarzArbG									1					
SGB XI		99	69	26	1	19	43	22	15	30	15	8		
SperrzeitVO		3	11	4	3	1	5	1		1				
SpielV		7	5	2	2		4		2	1	2	1		
SprengG			2											
StadionVO	2	1	2											
StrRVO	32	1	12	13										
TaubenVO		2	2	2			1							
TaxiO-TO			2											
TBenS			15	3	1									
TierGesG		8	2	2			2		1					
TierSchG				1	1	13	8		3	1		1		
U-Bahn-BrSchVO	33	20	7		1									
VVB	8		13	1	1		3					1		
WaffG	1		38	2	1	3	1							
WHG										1				
WoGG		24	12	161	16	5	5							

Einsprüche 2018 nach Gesetz und Höhe der Geldbuße im Bußgeldbescheid

Gesetz	Fallzahl	Geldbuße in EUR von - bis
AlkVVO	1	50
AufenthG	2	60 - 150
BaumSchVO	4	500 - 7500
BayBO/DSchG	9	600 - 5150
BayEUG	34	25 - 700
BayPr	2	75
BayStrWG	22	25 - 450
BImSchG	1	2500
BMG	16	20 - 40
FTG	1	1500
GastG	23	100 - 1500
GDVG	3	500 - 1000
GewO	21	75 - 2150
GO	2	180 - 360
GrünanlagenS	6	25 - 150
GSG	36	50 - 2000
GüKG	4	55 - 210
HwO	1	500
IfSG	1	300
KrWG	7	160 - 400
LadSchlG	1	500
LFGB	18	500 - 1500
LSchVO	2	100 - 150
LStVG	1	500
OWiG	18	50 - 1000
PAuswG	26	35 - 280
PfleWoqG	3	500
SchfHwG	1	950
SGB XI	16	50 - 1750
SperrzeitVO	2	320 - 500
SpielV	3	50 - 1000
StrRVO	1	35
TaubenVO	4	100 - 300
TierGesG	2	150
TierSchG	9	250 - 4100
U-Bahn-BrSchVO	2	40
VVB	5	35 - 2425
WaffG	3	55
WoGG	10	75 - 225

Ausgewählte Bereiche

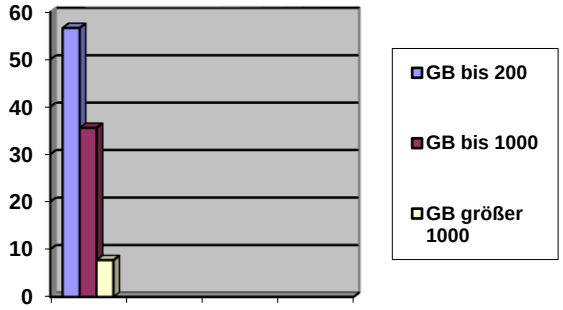
Gesetz	***Geldbuße in EUR***	***Fallzahl***
BayBO/SchlHwG	bis 1000	8
	2700	1
	5150	1
GSG	Bis 250	15
	350 - 1000	16
	1150 - 2000	5
GastG/Sperrzeit	bis 350	14
	400 - 800	5
	1050 - 1500	5
SpielV	50	1
	800 - 1000	2
Lebensmittelrecht	bis 800	13
	1000	3
	1500	2

Einsprüche 2018 nach Gesamtbetrag der Geldbuße im Bußgeldbescheid

Geldbuße in EUR	Fallzahl
bis 55	*64
56 - 100	55
101 - 150	39
151 - 200	25
201 - 250	**17
251 - 500	53
501 - 750	16
751 - 1000	29
1001 - 1500	13
1501 - 2000	3
2001 - 5000	7
> 5000	2
Insgesamt	**323**

* Verwarnungsbereich
** Eintrag ins Gewerbezentralregister bei einer Einzelgeldbuße von mehr als 200 EUR

Einspruchszahlen nach Geldbußenhöhe im Verhältnis



Bußgeldbescheide 2018 nach Gesetz und Geschlecht

In 2018 wurden bei den natürlichen Personen 1.284 Bußgeldbescheide gegen Frauen und 3.029 Bußgeldbescheide gegen Männer erlassen. Die Verteilung auf die einzelnen Rechtsnormen enthält die nachfolgende Tabelle.

Gesetz	weiblich	männlich
AlkVVO	3	11
AnschlägeVO	3	7
AufenthG	4	1
BaumSchVO	1	5
BayBO	6	23
BayDSG	1	
BayEUG	344	291
BayPrG	2	3
BayStrWG	143	460
BayVersG	1	2
BMG	128	354
BNatSchG		1
FTG		3
GastG	30	101
GDVG	3	3
GewO	17	104
GO	1	6
GrünanlagenS	4	84
GSG	30	136
GüKG	2	15
HVO		1
HwO		10
IfSG	3	9
JuSchG	2	9
KrWG	13	35
LadSchlG		7
LFGB	21	85
LSchVO	2	5
LStVG	18	23
MaBV		5
OWiG	43	202
PAuswG	211	361
PBefG		3
PfleWoqG	1	2
SchfHwG	3	11
SchwarzArbG		1
SGB XI	57	290
SperrzeitVO	10	19
SpielV	10	16
SprengG		2

StadionVO		5
StrRVO	5	51
TaubenVO	7	
TaxiO-TO		2
TBenS	5	14
TierGesG	7	8
TierSchG	17	12
U-Bahn-BrSchVO	6	55
VVB	5	22
WaffG	2	44
WHG		1
WoGG	113	109

4328

Jugendgerichtliche Verfahren

Ist ein Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. von Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) erlassen und bezahlt der/die Betroffene die Forderung nicht, beantragt die Zentrale Bußgeldstelle beim Amtsgericht/Jugendgericht die Anordnung jugendgerichtlicher Maßnahmen.

Der Richter entscheidet, welche der möglichen Maßnahmen bei der/dem Betroffenen angewendet wird, damit ihn/sie die ernste Pflichtenmahnung, die mit Festsetzen der Geldbuße ausgesprochen ist, erreicht und ihm/ihr das Fehlverhalten bewusst wird. Die Zentrale Bußgeldstelle ist bei diesen Verfahren nur im Rahmen der Bewilligung von Ratenzahlungen involviert.

Im Berichtszeitraum wurde in 388 Verfahren ein Antrag ans Jugendgericht gestellt. In 320 Fällen lag ein Verstoß gegen das BayEUG vor. Weitere Verstöße bezogen sich auf:

AlkVVO	2	AufenthaltG	1
BayStrWG	8	BMG	17
GastG	1	GrünanlagenS	2
GSG	2	JuSchG	1
KrWG	2	OWiG	10
PAuswG	10	TierSchG	2
U-Bahn-BrSchVO	3	WaffG	7

Insgesamt kamen im Berichtsjahr 367 Vorgänge nach Erledigung zurück. Hierbei wurde nicht mehr nach dem Verstoß differenziert.

In 57,76 **%** der Fälle (212 Verfahren), wurde der/die Betroffene über das Gericht zur Zahlung der Geldbuße veranlasst.

In 17,17 % der Fälle (63 Verfahren) wurde die Geldbuße durch die Ableistung von Sozialstunden erledigt.

In 9,26 **%** der Fälle (34 Verfahren) diente der Jugendarrest als Ersatz für die Zahlung.

In 8,44 **%** der Fälle (31 Verfahren) fand als Maßnahme der überwachte Schulbesuch statt.

In 7,37 **%** der Fälle 27 Verfahren) hat das Jugendgericht die Vorgänge ohne Einleiten jugendgerichtlicher Maßnahmen zurückverfügt. Hier wurde von Maßnahmen abgesehen, weil sich der/die Betroffene z.B. in Haft befand, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war oder auch eine stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer heilpädagogischen Jugendwohngruppe vorlag. In einigen Fällen war der/die Betroffene unbekannt verzogen.

Gesetze A-Z

29. Mai. 19

Gesetz	NAME
AbfG	Abfallgesetz
AGGlüStV	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
AGPersPaßG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes überPersonalausweise und des Paßgesetzes
AlkVVO	Alkoholverbotsverordnung
AMG	Arzneimittelgesetz
AnschlägeVO	Verordnung über öffentliche Anschläge
ApoG	Gesetz über das Apothekenwesen
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
Bade- und EislaufVO	Verordnung über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BattG	Batteriegesetz
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSG	Bayer. Datenschutzgesetz
BayEUG	Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayFiG	Fischereigesetz für Bayern
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayImSchG	Bayer. Immissionsschutzgesetz
BayJG	Bayer. Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BayRDG	Bayer. Rettungsdienstgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BayWoFG	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz
BestV	Bestattungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMG	Bundesmeldegesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz	NAME
BNichtrSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWS	Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg
FahrlG	Fahrlehrergesetz
FinVermV	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FTG	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
GartenAbfVO	Gartenabfälle-Verordnung
GastG	Gaststättengesetz
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewV	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung
GO	Bayer. Gemeindeordnung
GrünanlagenS	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
GSG	Gesundheitsschutzgesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
HafenO	Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg
HeimG	Heimgesetz
HGArbVO	Haus- und Gartenarbeitsverordnung
HundesteuerS	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
HVO	HundehaltungsVO
HwO	Handwerksordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KFVO	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen
KirVO	Kirchweihverordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz
LadSchlG	Gesetz über den Ladenschluss
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LSchVO	Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg
LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz
LWG	Landeswahlgesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
MeldeG	Bayer. Gesetz über das Meldewesen

Gesetz	**NAME**
MilchMargG	Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse
NiSG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAngV	Preisangabenverordnung
PassG	Passgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
Rundfunkg.st.vertrag	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
SchfHwG	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch
SilVO	Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht
SperrzeitVO	Sperrzeitverordnung der Stadt Nürnberg
SpielV	Spielverordnung
SprengG	Sprengstoffgesetz
StadionVO	Stadion-Verordnung
StrRS	Straßenreinigungssatzung
StrRVO	Straßenreinigungsverordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TaubenVO	Taubenfütterungsverbotsverordnung
TaxiO-TO	Verordnung über den Verkehr mit Taxen
TBenS	Toilettenbenutzungssatzung
TextilkennzG	Textilkennzeichnungsgesetz
TierErzHaVerbG	Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSG	Tierseuchengesetz
U-Bahn-BrSchVO	Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VereinsG	Vereinsgesetz
VersammlG	Gesetz über Versammlung und Aufzüge
VfVO	Volksfestverordnung
VVB	Verordnung über die Verhütung von Bränden
WaffG	Waffengesetz

Gesetz	**NAME**
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoVermRG	Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
ZSG	Zivilschutzgesetz

Beschlussvorlage
FW/002/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Kornburg; hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandaten

Anlagen:
Kornburg_2019_Anlage

Sachverhalt (kurz):
In der Dienstversammlung vom 24.05.2019 wurden Herr Oliver Hartmann zum Kommandanten und Herr Martin Klausen zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Kornburg gewählt. Die Gewählten bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr und folglich auch die Möglichkeit zur Wahl zum (stv.) Kommandanten (m/w/d) richtet sich grds. an alle geeigneten Bürger (m/w/d)

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) werden Herr Oliver Hartmann, wh. Röderweg 14, 90455 Nürnberg, als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Kornburg und Herr Martin Klausen, wh. Römerstraße 16, 90455 Nürnberg, als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Kornburg in ihrem Amt bestätigt.

Anlage zur Anmeldung vom 27.05.2019 zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit (Sitzungsdatum 03.07.2019)

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Nürnberg – Kornburg
hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Sachverhalt:

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Kornburg, Herr Oliver Hartmann, und der stellvertretende Kommandant, Herr Martin Klausen, wurden zuletzt am 07.06.2013 gewählt. Ihre sechsjährige Wahlperiode begann am 26.06.2013 und endet mit Ablauf des 25.06.2019.

Seitens der Stadt Nürnberg waren daher für diese Funktionen Neuwahlen anzuberaumen.

In einer Dienstversammlung am 24.05.2019 wurden **Herr Oliver H a r t m a n n zum Kommandanten und Herr Martin K l a u s e n zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Kornburg** erneut gewählt. Die Gewählten haben die Wahl angenommen. Ihre sechsjährige Wahlperiode läuft ab dem 26.06.2019.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BayFwG erfüllt. Gleichfalls bedarf der Gewählte gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nach Art. 8 Abs. 5 BayFwG hinsichtlich des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) konkretisiert unter anderem die an den Kommandanten und seinen Stellvertreter zu stellenden fachlichen Voraussetzungen (erfolgreicher Lehrgangsbesuch).

Soweit im Einzelfall erforderliche Lehrgänge noch nicht besucht werden konnten, lässt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG die ausnahmsweise Bestätigung zu, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende die Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Gemäß Nr. 8.2.2 der Bek. des StMI zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten.

Die Gewählten erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 BayFwG und sind nach Auffassung von FW auch aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Persönlichkeit zur Wahrnehmung der ihnen durch Wahl verliehenen Führungsfunktionen geeignet.

FW schlägt daher vor, dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Kornburg die für ihre Amtsführung notwendige Bestätigung zu erteilen.

Beschlussvorlage
ML/004/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	öffentlich	Beschluss
Stadtplanungsausschuss	18.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt

Sachverhalt (kurz):

Das Marktamt hat zusammen mit der Bauordnungsbehörde (Denkmalschutz), dem Stadtplanungsamt (Stadtgestaltung) und dem Architekturbüro „Topos team“ Richtlinien für die Gestaltung von Verkaufseinrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Werbung, Dekoration und Möblierung auf dem Wochenmarkt erarbeitet. Bei der Ausarbeitung waren das CityManagement und das Ordnungsamt (Lebensmittelüberwachung) beratend tätig. Die Marktkaufleute waren in den Entstehungsprozess eingebunden.

Die den Gestaltungsrichtlinien zugrundeliegenden Gestaltungselemente werden in der bebilderten Version dargestellt und erläutert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Attraktivität des Wochenmarktes erschließen aufgrund dessen Besucherstruktur Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. VI**

☐

☐

Beschlussvorschlag im RWA am 03.07.2019:

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit beauftragt das Marktamt gemäß dieser Vorlage mit der Umsetzung der in der Vorlage genannten Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen am Wochenmarkt Hauptmarkt.

Beschlussvorschlag im AfS am 18.07.2019:

Der Stadtplanungsausschuss beauftragt das Marktamt gemäß dieser Vorlage mit der Umsetzung der in der Vorlage genannten Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen am Wochenmarkt Hauptmarkt.

Sachverhalt

Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen am Wochenmarkt Hauptmarkt

1. Einleitung

Im RWA am 06.12.2017 und im AfS am 07.12.2017 wurde im Zuge der Qualitätsoffensive Wochenmarkt Hauptmarkt beschlossen, Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt in RWA und AfS zum Beschluss vorzulegen.

2. Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinien richten sich nach § 11 Abs. 1 der Wochenmarkt-Satzung an die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt. Sie gelten auch im Falle der Marktverlegung auf den Marktverlegungs-Flächen außerhalb des Hauptmarkts.

Generell gilt, dass lebensmittelrechtliche Vorgaben - für deren Vollzug das Ordnungsamt zuständig ist - Vorrang vor den Gestaltungsrichtlinien haben.

Die den Gestaltungsrichtlinien zugrundeliegenden Gestaltungselemente werden in der bebilderten Version dargestellt und erläutert. Dies erleichtert die Kommunikation der gewünschten Ausführungen und dient den Marktkaufleuten zur besseren Übersicht. Sofern erklärungsbedürftig, werden die Richtlinien im Folgenden erklärt.

3. Gestaltungsrichtlinien für den Wochenmarkt Hauptmarkt

Gestaltungselemente: 1. Überdachungen, 2. Markisen und 3. Seiten- und Rückwände

Die Ausrichtung der rotweißen Streifen hat vertikal zu verlaufen. Verlaufen die Streifen z.B. bei Überdachungen durchgängig von einer Seite zur anderen, sind diese an zwei der vier Seiten horizontal ausgerichtet (vgl. Abb. 1 und 2). Auf eine Ausführung von nur vertikal verlaufenden Streifen kann in diesem Fall abgesehen werden.

Seiten- und Rückwände können durchsichtige Fenster haben. Müssen Schirmstände witterungsbedingt „verschlossen“ werden, ist die Ware für die Kundschaft auch weiterhin von allen Seiten einsehbar. Zudem hätten komplett undurchsichtige Planen vor allem im Winter den Nachteil, dass das Innere der Verkaufseinrichtung auch tagsüber mit künstlicher Beleuchtung erhellt werden müsste.

Gestaltungselement: 7. Werbung

Um ein angemessenes Größenverhältnis von Werbung zur Verkaufseinrichtung zu erreichen, wird diese auf maximale Anzahl und Größe beschränkt. Es sind höchstens zwei Schilder pro drei laufenden Metern Verkaufsfront zusätzlich dem vom Marktamt herausgegeben Budenschild erlaubt. Ein Schild kann ein Firmenlogo bzw. -schriftzug enthalten, ein zweites Schild ist für Produktinformationen, z.B. Hinweise auf saisonale Produkte oder auch Bildspeisekarten (vgl. Abb. 37), vorgesehen.

Werbung darf nur im Inneren der Verkaufseinrichtung bzw. an den Seitenwänden (innen und außen) angebracht werden. Werbung an der äußeren Rückwand, an Vordach und Sockel ist nicht gestattet.

Werbung darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb erfolgen, Werbung für andere, z.B. Produktmarken, ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Kundenstoppern jeglicher Art ist am Wochenmarkt Hauptmarkt untersagt.

Gestaltungselement: 8 Möblierung

Vor den Verkaufseinrichtungen wird keine Möblierung, z.B. Stehtische, Tische und Stühle, aufgestellt. Einzige Ausnahme bilden aus gestalterischen Gründen Tische, die als Verkleidung der Anhängerdeichsel von Verkaufsanhängern dienen. Die Deichsel ist dann mit einer rotweißen Plane zu verdecken (vgl. Abb. 56 und 57).

Gestaltungselement: 9. Nachtaspekt

Die Entscheidung, ob die über Nacht am Wochenmarkt verbleibenden Schirmstände offenbleiben (vgl. Abb. 58 und 59) oder komplett verschlossen werden (vgl. Abb. 60 und 61), obliegt den Marktkaufleuten. Bislang gab es keine Einbruchsversuche bzw. größere Schäden durch Vandalismus bei Verkaufseinrichtungen, die über Nacht stehen bleiben.

Alle übrigen Verkaufseinrichtungen werden ohnehin komplett verschlossen bzw. über Nacht vom Hauptmarkt entfernt.

Gestaltungselemente: 10. Sonderfall Tagesplatzhändler mit Verkaufsmobil

Verkaufsmobile sind aus lebensmittelrechtlicher Sicht bereits heute in vielen Fällen notwendig und werden auf allen Wochenmärkten eine immer größere Rolle spielen. Insbesondere Anbieter von Frischwaren sind überproportional mit Verkaufsmobilen tätig. Vorteil und gelebte Praxis von Verkaufsmobilen ist die permanente Mobilität dieser Verkaufseinrichtungen. Diese haben in der Regel Tagesplatzzulassungen und sind von Tag zu Tag auf unterschiedlichen Wochenmärkten. Daher können die Gestaltungsrichtlinien auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt nur eingeschränkt gelten. Denn einige Bestandteile der Verkaufseinrichtung sind nicht veränderbar (z.B. Farbe, Aufdrucke auf dem Fahrzeug, etc.). Alle veränderbaren Gestaltungselemente, z.B. Möblierung, zusätzliche Werbung, etc. sind den Gestaltungsrichtlinien unterworfen. So ist auch bei Verkaufsmobilen das Aufstellen von Tischen, Stühlen oder Kundenstoppern nicht gestattet. Dies gilt für alle Verkaufseinrichtungen von Marktkaufleuten mit Tagesplatzzulassung.

Für sonstige Verkaufseinrichtungen (z.B. Coffee-Bike) können Gestaltungsrichtlinien nicht im Detail festgelegt werden. Das Marktamt besteht auf Basis von § 11 Abs. 1 der Wochenmarkt-Satzung auf ein Gestaltungselement in rotweißer Ausführung. Dies ist in der Regel die Überdachung der Verkaufseinrichtung. Sonstige Verkaufseinrichtungen sind so weit wie möglich an die Gestaltungsrichtlinien anzupassen. Wie bei Verkaufsmobilen ist das Aufstellen von Tischen, Stühlen oder Kundenstoppern nicht gestattet. Vor der Zulassung von

Sonderfahrzeugen steht das Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtgestaltung und Untere Denkmalschutzbehörde bzgl. der Gestaltung der Verkaufseinrichtung dem Marktamt beratend zur Seite.

4. Zeitraum der Umsetzung

Die Umsetzung der Gestaltungsrichtlinien beginnt ab dem 30.07.2019. Sie erfolgt gestaffelt. Sofort umgesetzt wird das Entfernen individueller Sitz- und Tischmöbel sowie der Kundenstopper. Jegliche Neuanschaffungen haben ab sofort den Gestaltungsrichtlinien zu entsprechen. Werbung ist ebenfalls sofort anzupassen, es sei denn, die Werbung ist auf eine Plane aufgedruckt (vgl. Abb. 41). Die Ausbesserung der rotweißen Streifen an Verkaufseinrichtungen, v.a. auf geschlossenen Verkaufsanhängern ist ebenfalls sofort auszuführen. Nach spätestens einem Jahr haben alle übrigen Gestaltungselemente den Gestaltungsrichtlinien zu entsprechen.

5. Sonstiges

Für Anpassungen und Änderungen der Gestaltungsrichtlinien ist weiterhin das Marktamt zuständig. Das Stadtplanungsamt und die Untere Denkmalschutzbehörde stehen beratend zur Seite und sind bei Änderungen der Gestaltungsrichtlinien mit einzubeziehen.

Gestaltungsrichtlinien Wochenmarkt Hauptmarkt

Inhaltsverzeichnis

Gestaltungsrichtlinien für den Wochenmarkt Hauptmarkt 2

Bezug zur Marktsatzung 2

Arten von Verkaufseinrichtungen 2

Räumliche Zonierung am Hauptmarkt 3

Richtlinien 3

Gestaltungselemente 4

1. Überdachungen 4

2. Markisen 7

3. Seitenwände / Rückwände /Trennwände 8

4. Sockelzone 12

5. Warenauslagen 16

6. Farbgestaltung 20

7. Werbung 21

8. Möblierung 33

9. Nachtaspekt 35

10. Sonderfall Tagesplatzhändler mit Verkaufsmobil 39

Gestaltungsrichtlinien für den Wochenmarkt Hauptmarkt

Bezug zur Marktsatzung

Die Marktsatzung ist Vertragsgrundlage zwischen Stadt und Markthändler. Einige wesentliche Fragen der Gestaltung sind hier bereits geregelt

§ 10

Auf- und Abbau

(1) Stände, Verkaufswagen und Zubehör müssen nach den Anordnungen der Stadt aufgestellt oder aufgebaut werden.

(2) Die Regularien des Auf- und Abbaus werden vom Marktamt vorgegeben. Zurückgelassene Gegenstände werden grundsätzlich als Abfall behandelt.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

(1) Auf dem Hauptmarkt dürfen nur Verkaufseinrichtungen aufgestellt werden, die als in die historische Umgebung passend zugelassen und mit dem Marktamt abgestimmt wurden. Auch auf den übrigen Wochenmarktplätzen können Auflagen bezüglich der Gestaltung von Verkaufseinrichtungen erteilt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle das ihnen vom Marktamt ausgehändigte Schild mit Namen und Vornamen des Zulassungsinhabers anzubringen.

(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, marktüblichem und auf das Marktgeschäft des Standinhabers bezogenem Rahmen zulässig.

(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden; die Grenzen der zugewiesenen Verkaufsplätze sind sichtbar einzuhalten.

Auszug Wochenmarktsatzung

Arten von Verkaufseinrichtungen

Schirmstände / klassische Marktstände: offene Stände mit Schirmüberdachung, tagsüber allseitig offen.
offene Verkaufsanhänger / moderne Marktstände: mobile Anhänger, tagsüber allseitig offen, nachts komplett geschlossen.
geschlossene Verkaufsanhänger: mobile Anhänger, mindestens einseitig geschlossen (nachts komplett geschlossen).
Selbstfahrer / Verkaufsmobile: selbstfahrende Fahrzeuge, dreiseitig geschlossen. Die Fahrzeuge beschicken wechselnde Marktstandorte und stehen nachts nicht auf dem Hauptmarkt
Schirmstände, offene und geschlossene Verkaufsanhänger dürfen von Montag bis Samstagnachts stehen bleiben, wenn sie sich verpflichten, die ganze Woche am Markt teilzunehmen. **Verkaufsmobile** stehen nachts nicht auf dem Hauptmarkt.

Räumliche Zonierung am Hauptmarkt

a) Fester Bereich
Der östliche Bereich des Hauptmarktes und der nördliche Bereich südlich des Schönen Brunnens ist den Marktkaufleuten vorbehalten, die sich dazu verpflichten, an sechs Tagen pro Woche am Markt teilzunehmen. Verkaufseinrichtungen dürfen nachts stehen bleiben.

b) Variabler Bereich
Der südwestliche Bereich des Hauptmarktes ist von den Marktkaufleuten belegt, die nur an bestimmten Tagen teilnehmen. Auch Marktkaufleute, die weiterhin täglich auf- und abbauen möchten, sind hier verortet.

Die südliche Doppelreihe des variablen Bereichs ist für Verkaufsstände in Form dreiseitig geschlossener Verkaufsanhänger (dürfen nachts stehen bleiben) und selbstfahrender Verkaufsfahrzeuge vorgesehen. (Werden künftig zugelassen, dürfen nachts nicht stehen bleiben.)

c) Aufenthaltsbereich
Im zentralen Aufenthaltsbereich sind Tische und Stühle in kleineren Einheiten vorhanden.

Richtlinien

Artikel 1

Geltungsbereich der Richtlinien

1) Die vorliegenden Gestaltungsrichtlinien gelten für alle Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt am Nürnberger Hauptmarkt.

2) Ausnahmen sind möglich bei Verkaufsmobilen und Tagesplatzzulassungen.

3) Lebensmittelrecht geht den Gestaltungsrichtlinien vor.

Artikel 2

Verfahren

1) Die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt ist mit dem Marktamt der Stadt Nürnberg auf Grundlage dieser Gestaltungsrichtlinien abzustimmen. Stadtplanungsamt Abteilung Stadtgestaltung und Untere Denkmalschutzbehörde stehen dem Marktamt beratend zur Seite.

2) Die Richtlinien bilden die Grundlage für die stadtgestalterische Beurteilung der Verkaufseinrichtungen. Ihre Einhaltung ist zwingende Voraussetzung für deren Zulassung.

(es folgen die ausformulierten Regeln zu den Gestaltungselementen, die auf den nächsten Seiten bebildert dargelegt werden)

Legende

☺: Positivbeispiel, bezogen auf das vorliegende Gestaltungselement

☹: Negativbeispiel, bezogen auf das vorliegende Gestaltungselement

Gestaltungselemente

1. Überdachungen

textile Schirmüberdachung, rund, rechteckig oder quadratisch
Abspannung mit Gewichten
Volanten / Schabracken mit geradem Abschluss oder wellenförmig
Keine Pagodendächer

☺ Abb. 1: Volante mit wellenförmigem Abschluss



☺ Abb. 2: Volante mit geradem Abschluss



☺ Abb. 3: Ausklappbare Überdachung



☺ Abb. 4: Überdachung mit ausklappbaren Seitenteilen



☺ Abb. 5: massive Überdachung mit ausklappbarer Front als Vordach



☹ Abb. 6: Pagodendächer nicht erlaubt



2. Markisen

Textile Plane
Volant / Schabracke mit geradem Abschluss oder wellenförmig
wenn erforderlich zusätzlicher seitlicher Sonnenschutz mit textiler Plane

☺ Abb. 7: Markise mit Sonnenschutz hinten



☺ Abb. 8: Markise



3. Seitenwände / Rückwände /Trennwände

abhängig vom Stellplatz und Aufstellung (Rücken an Rücken oder alleinstehend)
freistehend, ohne Seitenwände, allseitig offen

☺ Abb. 9: Schirmstand ohne Seiten- und Rückwände



Seitenwände und Rückwand textile Plane
Alle Textilien senkrecht rotweiß gestreift, gleichmäßige Streifenbreite

☺ Abb. 10: Schirmstand mit Rückwand



Wetterschutz und Durchsichtigkeit im Winter, auch Lkw-Plane als Material zulässig
Sockel senkrecht rotweiß gestreift oder einfarbig oder grau

☺ Abb. 11: Schirmstand mit durchsichtigen Seiten- und Rückwänden als Wetterschutz



☺ Abb. 12: Schirmstand mit durchsichtigen Seiten- und Rückwänden als Wetterschutz



☺ Abb. 13: Verkaufsanhänger mit durchsichtigen Seiten- und Rückwänden als Wetterschutz (Empfehlung: der Abschluss der Planen sollte anstatt braun in den Farben rotweiß oder grau gehalten sein)



☹ Abb. 14: Plane ohne senkrechte rotweiße Streifen



Seitenwände und Rückwand massiv
alle Seitenwände senkrecht rotweiß gestreift, gleichmäßige Streifenbreite

☺ Abb. 15: Massive Seitenwände mit gleichmäßigen senkrechten rotweißen Streifen



☹ Abb. 16: Rotweiße Streifen zu breit



4. Sockelzone

Sockelzone offen: Metall- oder Holzgestell, Holzkisten, traditioneller bäuerlicher Gemüsewagen, Gemüsekisten aus Holz oder Plastik

☺ Abb. 17: Saubere, offene Sockelzone aus Metall



☺ Abb. 18: Saubere, offene Sockelzone aus Holz



☺ Abb. 19: Saubere, offene Sockelzone aus Gemüsekisten



☺ Abb. 20: Saubere Sockelzone mit unterschiedlichen Elementen (Gemüsekisten aus Holz und Plastik, zusätzlich traditioneller bäuerlicher Gemüsewagen)



Sockelzone geschlossen: textile Schürzen senkrecht rotweiß gestreift

☺ Abb. 21: Textile, senkrecht rotweiß gestreifte Schürzen



☹ Abb. 22: Sockelzone teils nicht rotweiß, Streifen teils horizontal anstatt vertikal, Abschluss nicht bündig



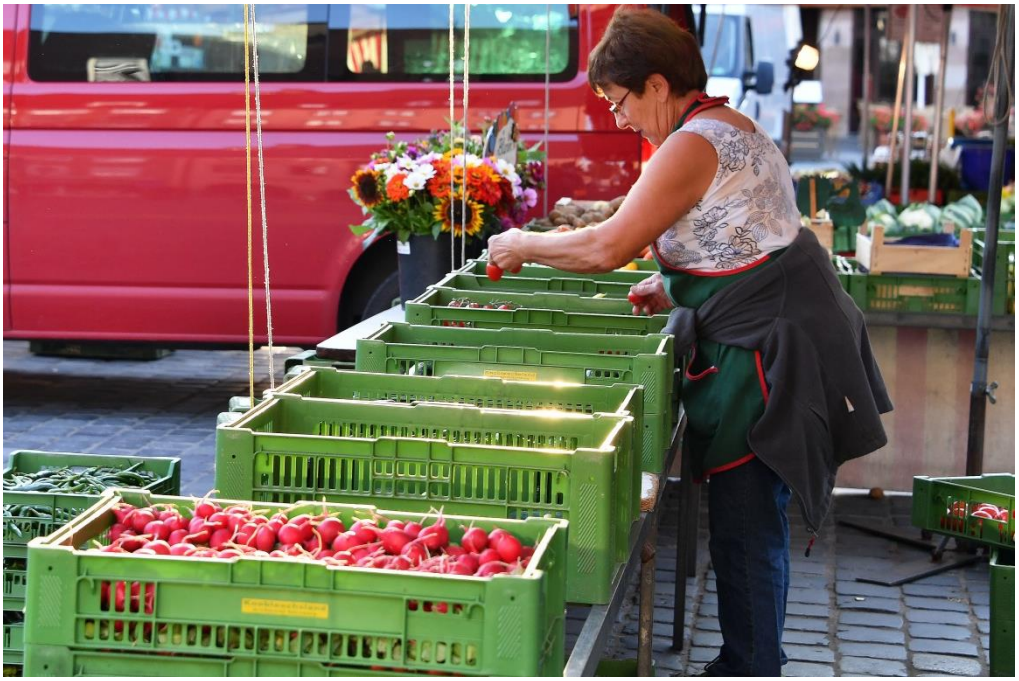
☹ Abb. 23: horizontale, statt vertikale rotweiße Streifen



5. Warenauslagen

Kunststoff-Gemüsekisten, Obstkisten aus Holz, portionierte Verkaufsschalen (Präsentation der Ware wie angeliefert)

☺ Abb. 24: Warenauslage in Gemüsekisten



☺ Abb. 25: Unterschiedliche Warenauslagen, u.a. in Gemüsekisten und portionierten Schalen



☺ Abb. 26: Warenauslage in Gemüsekisten (wie angeliefert)



☺ Abb. 27: Warenauslage in Blumenkisten (wie angeliefert)

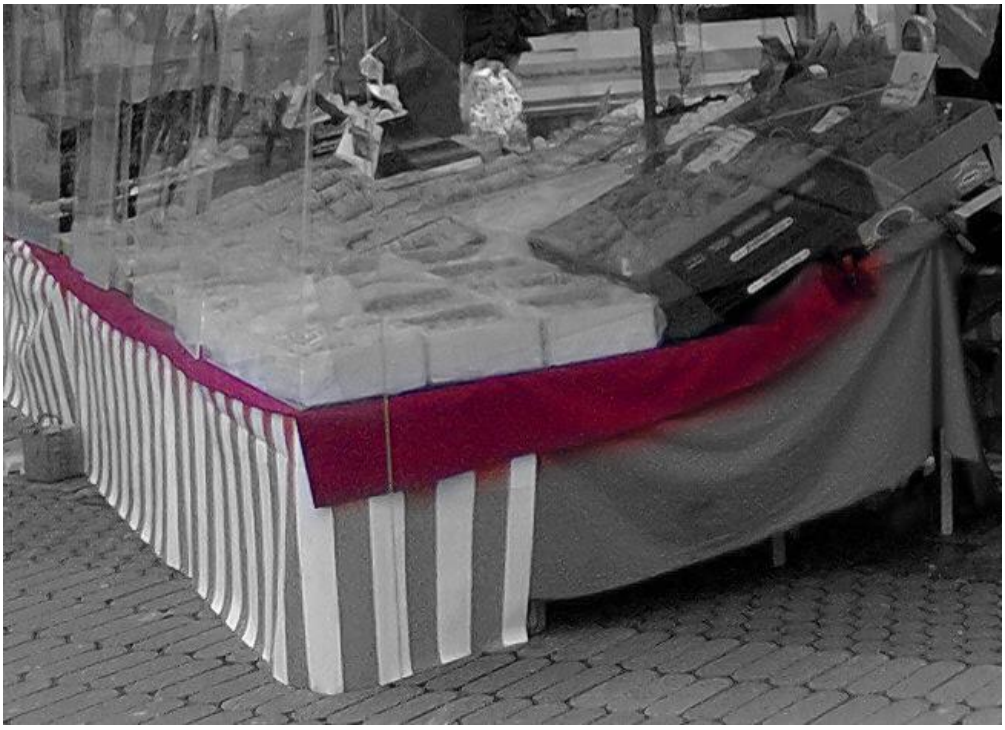


als Unterlage für die Warenauslage Verkleidung der Gestelle mit grünem Kunststoffteppich möglich, sauberer Abschluss wichtig

☺ Abb. 28: grüner Kunststoffteppich als Warenunterlage



☹ Abb. 29: Warenunterlage in Rot, ohne sauberen Abschluss



Warenpräsentation hinter Glastheke als Spuckschutz, Kühlung

Abb. 30: Warenpräsentation hinter Glastheke



Abb. 31: Warenpräsentation hinter Glastheke



☺ Abb. 32: Kühlmöglichkeit als Zusatzmodul möglich



6. Farbgestaltung

Textilien und Planen senkrecht rotweiß gestreift, gleichmäßige Streifenbreite

RAL Töne rot 3000 bzw. 3001
RAL Töne weiß 9016
Streifenbreiten 8,5 cm; max. Abweichung von 0,5 cm; weitere Abweichungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Marktamt
Sockelfarbe Lkw-Plane rotweiß oder grau

7. Werbung

Angemessene Größe im Verhältnis zur Verkaufseinrichtung bzw. Wandfläche
Werbung an und in der Verkaufseinrichtung begrenzt auf insgesamt zwei Schilder pro drei laufenden Metern Verkaufsfront
Nur Werbung für den eigenen Geschäftsbetrieb, Firmenlogos möglich
Neben dem Marktamtsschild sind pro drei laufenden Metern Verkaufsfront maximal erlaubt (Zusammenfassung ist möglich):

1. Werbung für den Betrieb (z.B. das Logo des Geschäftsbetriebs; entweder a) rechteckig 84 x 60, oder b) oval 100 x 70)
2. ein Schild mit Produktinformationen, z.B. Bildspeisekarte, saisonale Ware (rechteckig 84 x 60, oval 100 x 70)

Werbereiter (Kundenstopper) nicht zulässig

7.1 Werbung in und an Schirmständen und offenen Verkaufsanhängern

Werbung innerhalb der Verkaufseinrichtung mit Schilder oder Banner

Abb. 33: 3 m-Front, rechteckiges Schild im Querformat, Größe bis max. DIN A1 (84 x 60 cm)

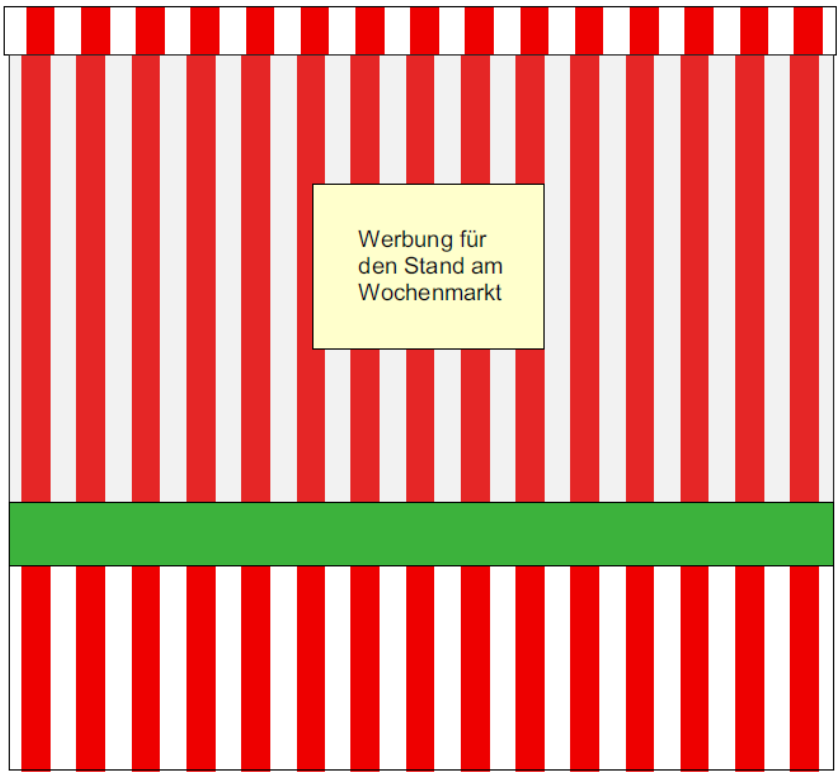


Abb. 34: 3 m-Front, ovales Schild im Querformat, Größe bis max. 100 x 70 cm

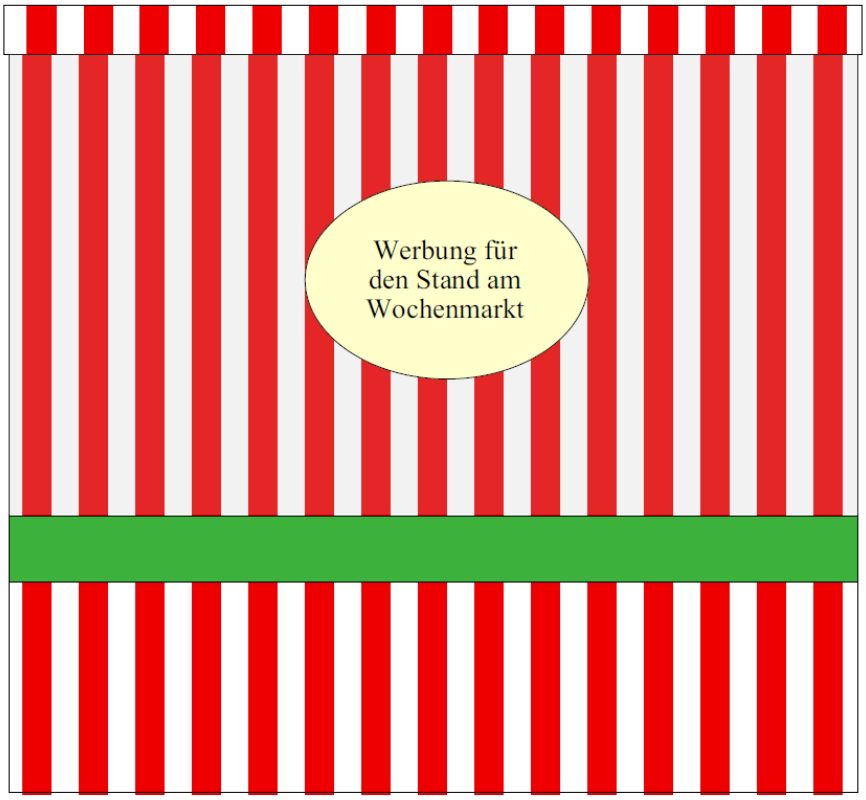


Abb. 35: 6 m-Front, rechteckiges Schild im Querformat, Größe bis max. DIN A1 (84 x 60 cm) (oder 1 großes Schild im Querformat, Größe max. 168 x 60 cm)

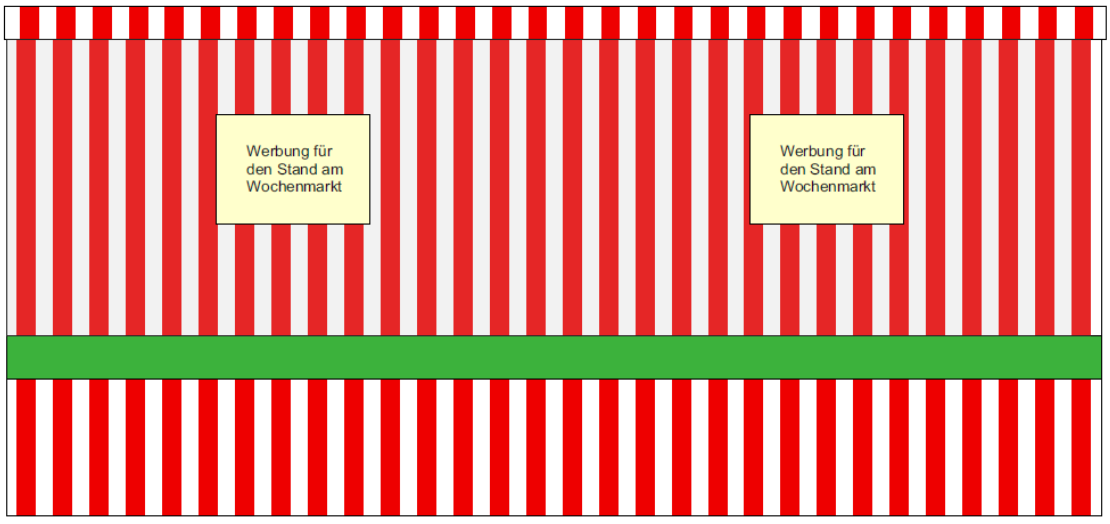
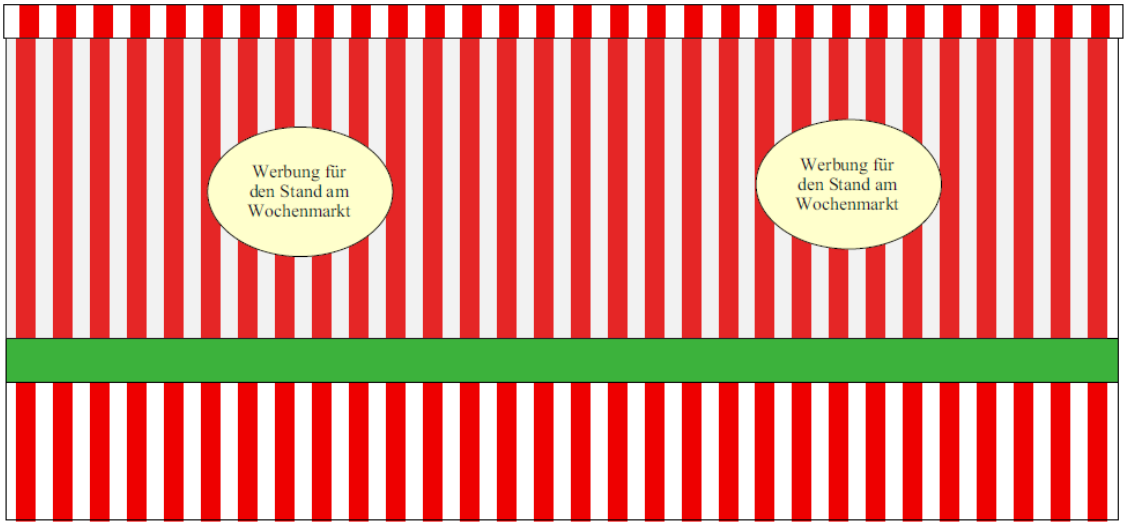


Abb. 36: 6 m-Front, ovales Schild im Querformat, Größe bis max. 100 x 70 cm



Zurückhaltende Auszeichnung der Ware innerhalb der Verkaufseinrichtung

☺ Abb. 37: Betreiberschild innerhalb des Stands



☺ Abb. 38: Marktamtsschild



Banner und Produktinformation für saisonale Ware nur im Innern des Verkaufsstandes, nicht als Sonnenschutz einsetzbar

☹ Abb. 39: Werbung an der Außenseite des Schirms als zusätzlicher Sonnenschutz



☹ Abb. 40: Werbung an der Außenseite des Vordachs als zusätzlicher Sonnenschutz



☹ Abb. 41: Werbung zu groß und auf der Rückseite



☹ Abb. 42: Werbung an der Außenseite des Schirms



☹ Abb. 43: Werbung an der Außenseite des Schirms als zusätzlicher Sonnenschutz und zu groß



☹ Abb. 44: Werbung am Sockel



☹ Abb. 45: Werbung an Sockel und Vordach



7.2 Werbung in und an geschlossenen Verkaufsanhängern
zurückhaltende Außenwerbung
Vordächer, Sockel-, und Rückwände in der Regel ohne Werbung
Bildspeisekarte als Sichtschutz zur Deichsel möglich
Werbereiter (Kundenstopper nicht zulässig)
konstruktiv bedingte Werbefläche am Vordach möglich, max. Höhe 30 cm
zusätzliche Werbung für den eigenen Betrieb (z.B. Logo des Geschäftsbetriebs) an der Vorderseite des Vordachs möglich, maximale Länge: 1/3 der Verkaufsfront, maximale Höhe: bis zum oberen Ende der Verkaufseinrichtung

☺ Abb. 46: zurückhaltende Werbung innerhalb des Standes mit (Bild-) Speisekarte



☹ Abb. 47: Werbung an der äußeren Seitenwand erlaubt, jedoch zu groß



☹ Abb. 48: Werbung zum Verdecken der Deichsel erlaubt, hier jedoch zu groß (Maximalmaße sind einzuhalten)



☺ Abb. 49: konstruktiv bedingte Werbefläche am Vordach möglich



☹ Abb. 50: keine seitlich angebrachten Werbereiter am Vordach



☺ Abb. 51: Bildspeisekarte mit Maximalmaßen an einer äußeren Seitenwand (Blickrichtung ins Innere des Verkaufsanhängers)



☹ Abb. 52: Werbung zu groß und zu häufig



☺ Abb. 53: Sonderfall Fahrrad-Verkaufsmobil mit Markisenaufdruck



8. Möblierung

auch bei Kulinarik: keine Bistrotische und keine Abfallbehälter

☺ Abb. 54: keine Möblierung außerhalb der Aufenthaltsfläche



☹ Abb. 55: Stehtische vor der Verkaufseinrichtung



Möglich: Tischverkleidung der Anhängerdeichsel

☺ Abb. 56: Tischverkleidung der Anhängerdeichsel inkl. Plane (senkrecht rotweiß gestreift)



☺ Abb. 57: Tischverkleidung der Anhängerdeichsel inkl. Plane (senkrecht rotweiß gestreift)



9. Nachtaspekt

klassische Marktstände: Schirmüberdachung bleibt stehen, allseitig geschlossen mit textilen Planen oder offen. Leere Warenauslagen abgedeckt mit rotweiß gestreifter Plane oder offen

☺ Abb. 58: Schirmstand offen ohne Verkalufsflächen



☺ Abb. 59: Schirmstand offen, mit Planen verdeckte Verkaufsflächen



Abb. 60: Schirmstand verschlossen, undurchsichtige Planen



Abb. 61: Schirmstand verschlossen, durchsichtige Planen

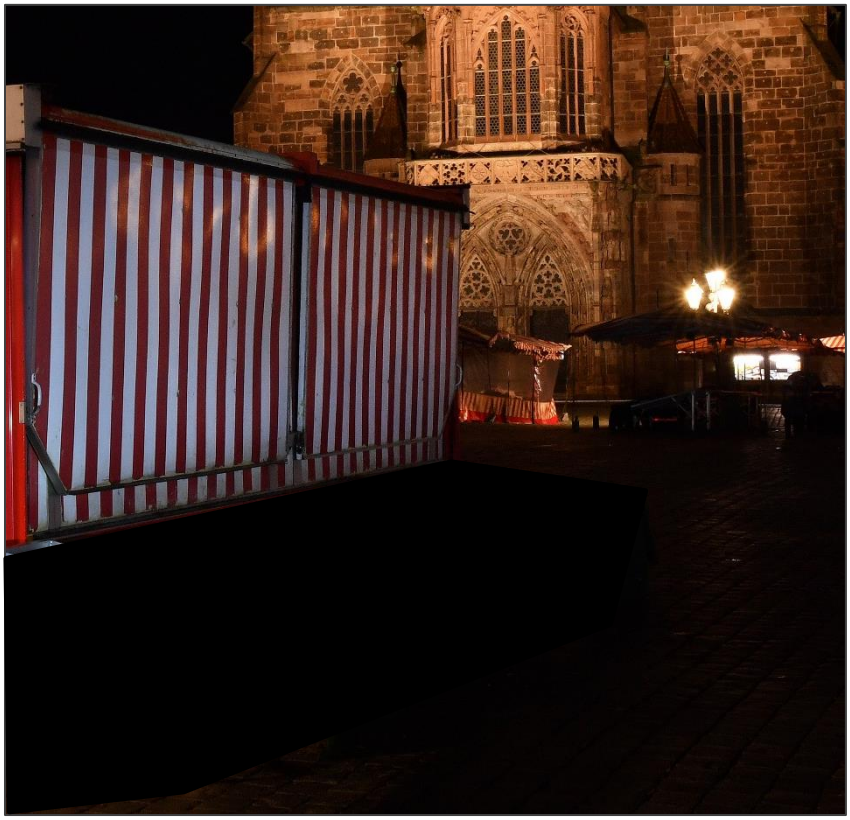


Offene Verkaufsanhänger: allseitig geschlossener Wagen, senkrecht rotweiß gestreift

☺ Abb. 62: Offener Verkaufsanhänger, komplett verschlossen



☺ Abb. 63: Offener Verkaufsanhänger, komplett verschlossen

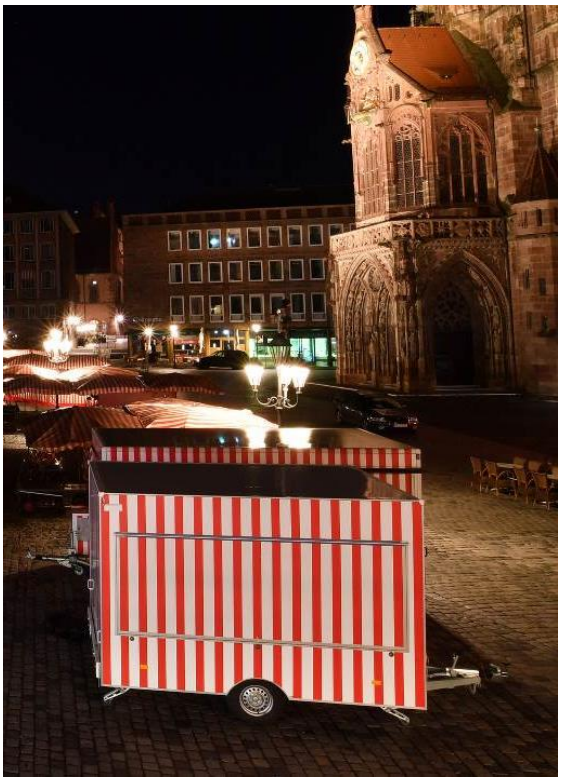


Geschlossene Verkaufsanhänger: allseitig geschlossener Wagen

☺ Abb. 64 Geschlossener Verkaufsanhänger, komplett verschlossen



☺ Abb. 65: Offene Verkaufsanhänger, komplett verschlossen



10. Sonderfall Tagesplatzhändler mit Verkaufsmobil

Gestaltungsrichtlinien nicht anwendbar

😐 Abb. 66: Verkaufsmobil ohne Möblierung und Kundenstopper



😐 Abb. 67: Verkaufsmobil ohne Möblierung und Kundenstopper



aufgestellt: Nürnberg, 27.07.18, überarbeitet 12.10.18 / 02.11.18 / 20.12.18 / 10.01.2019 / 04.04.2019
Topos team, Stadt Nürnberg Marktamt und Landwirtschaftsbehörde, Stadtplanungsamt, Bauordnungsbehörde, CityManagement

Topos team
Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH
Theodorstr. 5 ▪ 90489 Nürnberg
Telefon 0911 - 815 80 10 ▪ Telefax 0911 - 815 80 12
d.blase@toposteam.de

Abbildungsverzeichnis

☺ Abb. 1: Volante mit wellenförmigem Abschluss 4

☺ Abb. 2: Volante mit geradem Abschluss 4

☺ Abb. 3: Ausklappbare Überdachung 5

☺ Abb. 4: Überdachung mit ausklappbaren Seitenteilen 5

☺ Abb. 5: massive Überdachung mit ausklappbarer Front als Vordach 6

☹ Abb. 6: Pagodendächer nicht erlaubt 6

☺ Abb. 7: Markise mit Sonnenschutz hinten 7

☺ Abb. 8: Markise 7

☺ Abb. 9: Schirmstand ohne Seiten- und Rückwände 8

☺ Abb. 10: Schirmstand mit Rückwand 8

☺ Abb. 11: Schirmstand mit durchsichtigen Seiten- und Rückwänden als Wetterschutz 9

☺ Abb. 12: Schirmstand mit durchsichtigen Seiten- und Rückwänden als Wetterschutz 9

☺ Abb. 13: Verkaufsanhänger mit durchsichtigen Seiten- und Rückwänden als Wetterschutz (Empfehlung: der Abschluss der Planen sollte anstatt braun in den Farben rotweiß oder grau gehalten sein) 10

☹ Abb. 14: Plane ohne senkrechte rotweiße Streifen 10

☺ Abb. 15: Massive Seitenwände mit gleichmäßigen senkrechten rotweißen Streifen 11

☹ Abb. 16: Rotweiße Streifen zu breit 11

☺ Abb. 17: Saubere, offene Sockelzone aus Metall 12

☺ Abb. 18: Saubere, offene Sockelzone aus Holz 12

☺ Abb. 19: Saubere, offene Sockelzone aus Gemüsekisten 13

☺ Abb. 20: Saubere Sockelzone mit unterschiedlichen Elementen (Gemüsekisten aus Holz und Plastik, zusätzlich traditioneller bäuerlicher Gemüsewagen) 13

☺ Abb. 21: Textile, senkrecht rotweiß gestreifte Schürzen 14

☹ Abb. 22: Sockelzone teils nicht rotweiß, Streifen teils horizontal anstatt vertikal, Abschluss nicht bündig 14

☹ Abb. 23: horizontale, statt vertikale rotweiße Streifen 15

☺ Abb. 24: Warenauslage in Gemüsekisten 16
☺ Abb. 25: Unterschiedliche Warenauslagen, u.a. in Gemüsekisten und portionierten Schalen 16
☺ Abb. 26: Warenauslage in Gemüsekisten (wie angeliefert) 17
☺ Abb. 27: Warenauslage in Blumenkisten (wie angeliefert) 17
☺ Abb. 28: grüner Kunststoffteppich als Warenunterlage 18
☹ Abb. 29: Warenunterlage in Rot, ohne sauberen Abschluss 18
☺ Abb. 30: Warenpräsentation hinter Glastheke 19
☺ Abb. 31: Warenpräsentation hinter Glastheke 19
☺ Abb. 32: Kühlmöglichkeit als Zusatzmodul möglich 20
Abb. 33: 3 m-Front, rechteckiges Schild im Querformat, Größe bis max. DIN A1 (84 x 60 cm) 21
Abb. 34: 3 m-Front, ovales Schild im Querformat, Größe bis max. 100 x 70 cm 22
Abb. 35: 6 m-Front, rechteckiges Schild im Querformat, Größe bis max. DIN A1 (84 x 60 cm) 22
Abb. 36: 6 m-Front, ovales Schild im Querformat, Größe bis max. 100 x 70 cm 23
☺ Abb. 37: Betreiberschild innerhalb des Stands 23
☺ Abb. 38: Marktamtsschild 24
☹ Abb. 39: Werbung an der Außenseite des Schirms als zusätzlicher Sonnenschutz 24
☹ Abb. 40: Werbung an der Außenseite des Vordachs als zusätzlicher Sonnenschutz 25
☹ Abb. 41: Werbung zu groß und auf der Rückseite 25
☹ Abb. 42: Werbung an der Außenseite des Schirms 26
☹ Abb. 43: Werbung an der Außenseite des Schirms als zusätzlicher Sonnenschutz und zu groß 26
☹ Abb. 44: Werbung am Sockel 27
☹ Abb. 45: Werbung an Sockel und Vordach 27
☺ Abb. 46: zurückhaltende Werbung innerhalb des Standes mit (Bild-) Speisekarte 28
☹ Abb. 47: Werbung an der äußeren Seitenwand erlaubt, jedoch zu groß 29
☹ Abb. 48: Werbung zum Verdecken der Deichsel erlaubt, hier jedoch zu groß (Maximalmaße sind einzuhalten) 29
☺ Abb. 49: konstruktiv bedingte Werbefläche am Vordach möglich 30

☹ Abb. 50: keine seitlich angebrachten Werbereiter am Vordach 30
☺ Abb. 51: Bildspeisekarte mit Maximalmaßen an einer äußeren Seitenwand (Blickrichtung ins Innere des Verkaufsanhängers) 31
☹ Abb. 52: Werbung zu groß und zu häufig 31
☺ Abb. 53: Sonderfall Fahrrad-Verkaufsmobil mit Markisenaufdruck 32
☺ Abb. 54: keine Möblierung außerhalb der Aufenthaltsfläche 33
☹ Abb. 55: Stehtische vor der Verkaufseinrichtung 33
☺ Abb. 56: Tischverkleidung der Anhängerdeichsel inkl. Plane (senkrecht rotweiß gestreift) 34
☺ Abb. 57: Tischverkleidung der Anhängerdeichsel inkl. Plane (senkrecht rotweiß gestreift) 34
☺ Abb. 58: Schirmstand offen ohne Verkalufsflächen 35
☺ Abb. 59: Schirmstand offen, mit Planen verdeckte Verkaufsflächen 35
☺ Abb. 60: Schirmstand verschlossen, undurchsichtige Planen 36
☺ Abb. 61: Schirmstand verschlossen, durchsichtige Planen 36
☺ Abb. 62: Offener Verkaufsanhänger, komplett verschlossen 37
☺ Abb. 63: Offener Verkaufsanhänger, komplett verschlossen 37
☺ Abb. 64 Geschlossener Verkaufsanhänger, komplett verschlossen 38
☺ Abb. 65: Offene Verkaufsanhänger, komplett verschlossen 38
😐 Abb. 66: Verkaufsmobil ohne Möblierung und Kundenstopper 39
😐 Abb. 67: Verkaufsmobil ohne Möblierung und Kundenstopper 39

Beschlussvorlage
Ref.VII/040/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Bilanz Christkindlesmarkt 2018
hier: Antrag der Stadtratsgruppe Freie Wähler vom 03.01.2019

Anlagen:
Antrag_Bilanz Christkindlesmarkt 2018_Freie Wähler

Sachverhalt (kurz):

Die Verwaltung berichtet über die Methodik der Schätzung bei der Ermittlung der Anzahl der Gäste auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt, die Entwicklung der Besuchszahlen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt und die Anzahl der Übernachtungen und der Reisebusse jeweils der letzten fünf Jahre.

Berichtsvorlage (bis 15.05.2019)
Ref.VII/040/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Besucheraufkommen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt
hier: Antrag der Stadtratsgruppe Freie Wähler vom 03.01.2019

Bisherige Beratung(en)	Datum	TOP
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	4

Sachverhalt (kurz):

Die Verwaltung berichtet über die Methodik der Schätzung bei der Ermittlung der Anzahl der Gäste auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt, die Entwicklung der Besuchszahlen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt und die Anzahl der Übernachtungen und der Reisebusse jeweils der letzten fünf Jahre.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Berichtsvorlage (bis 15.05.2019)
Ref.VII/040/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Besucheraufkommen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt
hier: Antrag der Stadtratsgruppe Freie Wähler vom 03.01.2019

Sachverhalt (kurz):

Die Verwaltung berichtet über die Methodik der Schätzung bei der Ermittlung der Anzahl der Gäste auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt, die Entwicklung der Besuchszahlen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt und die Anzahl der Übernachtungen und der Reisebusse jeweils der letzten fünf Jahre.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Sachverhalt

Besucheraufkommen auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt

Der Nürnberger Christkindlesmarkt ist bedeutender Wirtschaftsfaktor, Tourismusmagnet und Imageträger für Nürnberg. Abhängig von der Marktdauer und weiteren Faktoren, wie z.B. den Wetterverhältnissen, hat der Nürnberger Christkindlesmarkt in der Regel mindestens 2 Millionen Besucherinnen und Besucher.

Anzahl der Gäste am Christkindlesmarkt

Der Christkindlesmarkt beginnt jeweils am Freitag vor dem 1. Advent, die Dauer variiert zwischen 24 und 30 Markttagen. Je länger die Marktdauer, desto größer das potenzielle Besucheraufkommen. Die Besucherzahlen haben sich seit 2014 wie folgt entwickelt:

Jahr	Gäste	Markttage
2014	2,4 Mio.	27
2015	2,2 Mio.	28
2016	2,5 Mio.	30
2017	2,1 Mio.	24
2018	2,0 Mio.	25

Quelle: Stadt Nürnberg, Marktamt und Landwirtschaftsbehörde; Congress und Tourismuszentrale Nürnberg

Methodik der Schätzung

Zuständig für die Schätzung ist das Marktamt in Zusammenarbeit mit der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg (CTZ) und der Polizei. Eine tatsächliche Zählung der Gäste auf dem Christkindlesmarkt ist nicht möglich. Die Besucherzahlen zum Christkindlesmarkt werden daher geschätzt. Die Herausforderung besteht darin, dass es sich beim Christkindlesmarkt nicht um eine Versammlungsstätte mit abgegrenztem Veranstaltungsort handelt. Es herrscht permanenter Publikumsverkehr mit ständigem Betreten und Verlassen des Bereichs. Als Christkindlesmarktbesucher werden diejenigen Personen gerechnet, die sich zu den Öffnungszeiten des Marktes innerhalb der Fläche befinden, die von der Polizei mit Sperren für den Fahrverkehr geschlossen bleibt. Hierzu zählen Hauptmarkt und Rathausplatz inkl. Markt der Partnerstädte.

Neben den Beobachtungen des Marktamts und der Polizei fließen in die Schätzung der Gästeanzahl auf dem Christkindlesmarkt die Übernachtungszahlen und die Anzahl der Reisebusse ein. Grundlage der Beobachtung ist die tägliche Schätzung von Personen pro Quadratmeter durch die Bediensteten des Marktamts und der Polizei. Das Marktamt macht sich permanent ein Bild vom Markt. Die Polizei ist ständig an allen Eingängen zum Christkindlesmarkt präsent und mit Einheiten am Platz unterwegs.

Anzahl der Übernachtungen

In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der der Übernachtungen im „Christkindlesmarkt-Monat“ Dezember um 31 % gestiegen. Mit über 339.534 Übernachtungen war der Dezember 2018 der übernachtungsstärkste Dezember seit jeher.

Die Anzahl der Übernachtungen im Dezember hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Übernachtungsgäste	Gäste	Markttage
2014	259.155	2,4 Mio.	27
2015	273.058	2,2 Mio.	28
2016	295.410	2,5 Mio.	30
2017	326.344	2,1 Mio.	24
2018	339.534	2,0 Mio.	25

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Die Übernachtungsgäste stellen einen stabilisierenden Faktor für die Besuchszahlen dar, denn diese reisen eigens für den Christkindlesmarkt an und besuchen diesen auch bei widrigeren Bedingungen, wie z.B. bei schlechtem Wetter.

Anzahl der Reisebusse zum Christkindlesmarkt

Für die Buslogistik zum Christkindlesmarkt ist die CTZ zuständig. Die Anzahl der Reisbusse wird an den offiziellen Aus- und Einstiegsstellen für Reisebusse am Königstorgraben, in der Grasersgasse und am Vestnerstorgraben ermittelt. An diesen Stellen wird Service-Personal zum geregelten und zügigen Ein- und Ausstieg eingesetzt. Das Service-Personal übernimmt die Zählungen der Reisebusse. Hinzu kommen Schätzungen zur Anzahl an Bussen, die ohne Meldung in der Nürnberger Innenstadt parkt.

Die Anzahl der Reisebusse zum Christkindlesmarkt hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Reisbusse	Markttage	Anzahl Reisebusse pro Tag
2014	4.292	27	159
2015	4.203	28	150
2016	4.382	30	146
2017	3.501	24	146
2018	3.504	25	140

Quelle: Congress und Tourismuszentrale Nürnberg

Während des Christkindlesmarkts 2018 wurden 3.504 Reisebusse ermittelt. An den Ein- und Ausstiegstellen wurden 1.777 Busse gezählt, 1.727 wurden geschätzt. Die Schätzung der nicht angemeldeten Reisebusse erfolgt über einen aus Beobachtungen der vergangenen Jahre hervorgegangene Gewichtung der Summe gemeldeter Reisebusse.

Fazit

Die seit Jahren hohen Besucherzahlen und die Ergebnisse der im Drei-Jahres-Rhythmus durchgeführten Besucherbefragungen - die letzte erfolgte im Jahr 2016 (vgl. RWA vom 05.04.2017), die nächste wird im Jahr 2019 durchgeführt -, zeigen, dass sich der Nürnberger Christkindlesmarkt großen Zuspruchs erfreut. Die kontinuierliche weitere Pflege und Weiterentwicklung des Christkindlesmarktes, dessen Marke - unter Wahrung des Markenkerns - und dessen Erscheinungsbildes ist ständige Aufgabe des Marktamtes.

Ö 4

Rathausgruppe Nürnberg

RWA
OBERBÜRGERMEIS
11. JAN. 2019
VII
2.BM/Dr

FW
FREIE WÄHLER

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
10. JAN. 2019
ZD/2-POST
- Zentrale Einlaufstelle -

Herrn OB Dr. Maly

Rathaus

90403 Nürnberg

03.01.2019 JD/bm

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im sachlich zuständigen Ausschuß wird die sachlich zuständige Verwaltung gebeten, eine Bilanz zum abgelaufenen Christkindlesmarkt 2018 zu ziehen. Ergänzend bitten die FREIEN WÄHLER um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

A N T R A G

Die Verwaltung nennt

1) die geschätzte Zahl der Besucher
2) stellt diese Zahl den Besucherzahlen der letzten 5 Jahre gegenüber.
3) die Methodik der Schätzung.
4) die Anzahl der auf den spez. Parkplätzen gezählten Fernreisebusse während des Christkindlesmarktes.
5) stellt diese Zahl denen der letzten 5 Jahre gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Horst Dörfler
Dipl. Betriebswirt FH

FREIE WÄHLER im Nürnberger Rat Postfach Fünferplatz 2 90403 Nürnberg
Dipl. Betriebswirt FH Jürgen H.Dörfler, Stadtrat + Sprecher, doerfler-fw-nuernberg@online.de
Prof. Dr. Hartmut Beck, Stadtrat, hartmut.beck1@gmx.de, www.freiewaehler-nuernberg.de

Berichtsvorlage
WiF/019/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Enforce Tac - Internationale Fachmesse für Führungs- und Einsatzmittel der Behörden mit Sicherheitsaufgaben

Bericht:

Die Enforce Tac ist eine 2-tägige Spezialmesse, die konzeptionell auf den - nichtmilitärischen - Bedarf der Sicherheitsbehörden und damit auf die Besucherzielgruppe des Personals von Sicherheits-behörden ausgerichtet ist. Veranstalterin ist die NürnbergMesse. Im Mittelpunkt der internationalen Fachmesse für Führungs- und Einsatzmittel der Behörden mit Sicherheitsaufgaben stehen einerseits die neuesten Trends und Innovationen im Bereich Dienstwaffen, Einsatzbekleidung und Einsatzfahrzeuge und andererseits die fachliche Weiterbildung und der Austausch mit internationalen Kolleginnen und Kollegen bei Fachtagungen, die parallel im Messegelände stattfinden.

In diesem Jahr informierten 304 Aussteller die rund 4.700 Fachbesucher über neue Angebote für behördliche Sicherheitsexpertinnen und -experten. Rund 45 % der Fachbesucher kamen aus dem Ausland. 89 % der internationalen Gäste stammen aus Europa. 6 % der Teilnehmer kamen aus Asien|Afrika|Australien|Ozeanien und weitere 5 % aus Amerika.

Der Zutritt für Fachbesucher ist seitens der Veranstalterin NürnbergMesse durch rechtliche und fachliche Anforderungen an die Legitimation geregelt - bspw. einem Dienstausweis der Polizeibehörde. Ob Besucher aus bestimmten Gründen generell vom Messebesuch ausgeschlossen sind, wird im Einzelfall durch behördliche Vorgaben wie z. B. Einreise- oder Berufsverbote geregelt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine Diversity-Relevanz erkennbar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Enforce Tac - Internationale Fachmesse für Führungs- und Einsatzmittel der Behörden mit Sicherheitsaufgaben

Sachverhaltsdarstellung:

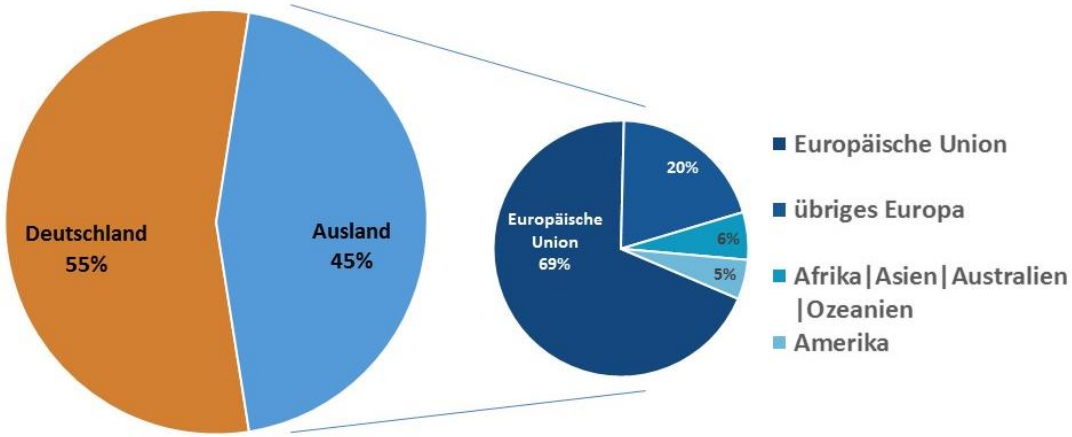
Die Enforce Tac, die jährlich im März im Messezentrum Nürnberg stattfindet, ist eine 2-tägige Spezialmesse, die von der NürnbergMesse veranstaltet wird. Die Enforce Tac ist konzeptionell auf den Bedarf der Sicherheitsbehörden und damit auf die Besucherzielgruppe des Personals von Sicherheitsbehörden ausgerichtet. Es geht nicht um militärischen Bedarf - dieser wird von internationalen Rüstungsmessen an anderen Messeplätzen umfangreich bedient. Die Fachmesse findet nach Aussage der Veranstalterin NürnbergMesse in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bundes und der Länder statt. Die Schirmherrschaft hat im Jahr 2019 das Bundesinnenministerium übernommen.

Im Mittelpunkt der internationalen Fachmesse mit dem Fokus auf Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben stehen einerseits die neuesten Trends und Innovationen im Bereich Dienstwaffen, Einsatzbekleidung und Einsatzfahrzeuge und andererseits die fachliche Weiterbildung und der Austausch über moderne Ausrüstung und Taktiken für den polizeilichen Einsatz. Deshalb findet zum Austausch mit nationalen und internationalen Fachleuten im Rahmen der Enforce Tac seit 2006 jährlich die Europäische Polizeitrainer Fachkonferenz für aktive Polizeibeamtinnen und -beamten sowie seit 2005 im 2-Jahres-Rhythmus eine Fachkonferenz der Deutschen Hochschule der Polizei zum Thema „Waffen- und Gerätewesen“ im Messegelände statt.

Der Zutritt für Fachbesucherinnen und -besucher ist seitens der Veranstalterin Nürnberg-Messe durch rechtliche und fachliche Anforderungen an die Legitimation geregelt - bspw. einem Dienstausweis der betreffenden Behörde. Ob Besucher bzw. Besucherinnen aus bestimmten Gründen generell vom Messebesuch ausgeschlossen sind, wird im Einzelfall durch behördliche Vorgaben wie z. B. Einreise- oder Berufsverbote geregelt. Für Geschäftsbeziehungen von Ausstellern und Besuchern gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Kontrolle der zuständigen Regierungsstellen.

Die NürnbergMesse hat der Verwaltung eine umfangreiche Veranstaltungsanalyse (Anlage 1) übermittelt, die unter https://www.enforcetac.com/de/rueckblick öffentlich zugänglich ist. Bei der Enforce Tac 2019 informierten 304 Aussteller 4.759 Fachbesucherinnen und -besucher aus 77 Ländern über neue Angebote für behördliche Sicherheitsexpertinnen und -experten. Dabei kamen rund 45 % aus dem Ausland.

Besucherstruktur der EnforceTac 2019



Quelle: NürnbergMesse, Veranstaltungsanalyse EnforceTac 2019, eigene Darstellung

Von den 2133 internationalen Gästen kamen knapp 89 % aus Europa. Die besucherstärksten internationationalen Herkunftsländer waren deshalb mit Schweiz, Niederlande, Tschechien, Österreich und Polen europäische Nationen. 6 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stammten aus Afrika|Asien|Australien|Ozeanien, wobei Gäste aus Afrika (1 %) und Australien|Ozeanien (0,5%) einen sehr geringen Anteil hatten. Weitere 5 % der Besucherinnen und Besucher gaben als Herkunftsland Amerika an, wobei hier Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mittel- und Südamerika nur einen Anteil von 0,2% ausmachten. Die besucherstärksten nichteuropäischen Herkunftsländer waren USA, Israel, Russische Förderation, China, Kanada und Südafrika mit jeweils mehr als 10 Besuchen.

Die Analyse der Besucherbranchen ergab, dass 42 % der Besucherinnen und Besucher aus dem Bereich Polizei kamen, 24 % aus dem Sektor Bundeswehr/Streitkräfte und die drittstärkste Besuchergruppe war mit 20 % Industrie/Zulieferer/Hersteller. Wichtigste Gründe für die Teilnahme an der Messe waren Informationen über Neuheiten, Marktorientierung und Informationsaustausch.

Polizeikräfte weltweit können heute den Bedrohungen für Bürgerinnen und Bürger und die innere Sicherheit nur mit entsprechender, adäquater Ausrüstung begegnen – und indem sie sich bei Fachveranstaltungen, wie zum Beispiel der Enforce Tac, informieren, vernetzen und ihre Strategien international koordinieren.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilt oder benachteiligt. Das Vorhaben ist damit nicht Diversity-relevant. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.

Referat VII

ENFORCE TAC

INTERNATIONAL EXHIBITION & CONFERENCE
LAW ENFORCEMENT, SECURITY AND TACTICAL SOLUTIONS

VERANSTALTUNGSANALYSE

6. – 7.3.2019

NÜRNBERG, GERMANY
ENFORCETAC.COM



NÜRNBERG MESSE

1. STRUKTURDATEN

	GESAMT	DEUTSCHLAND	INTERNATIONAL
Aussteller	304 (243)	142 (112)	162 (131)
Besucher	4.759 (3.338)	2.626 (1.903)	2.133 (1.435)
Ausstellungsfläche brutto (in m²)	13.700 (14.500)	– (–)	– (–)
Ausstellerstandfläche (in m²)	5.607 (4.105)	2.997 (2.267)	2.610 (1.838)
Sonderschaufläche (in m²)	108 (121)	108 (121)	– (–)

2. KONGRESS

Auf der **EUROPÄISCHEN POLIZEITRAINER FACHKONFERENZ (EPTK)** haben sich

335
TEILNEHMER

in **10 Vorträgen** informiert über:

· Islamischer Staat (IS) – militärisch besiegt… der „Heilige Krieg" (Dschihad) geht weiter
· Anschläge auf atomare Anlagen – Utopie oder reale Bedrohung?
· 12 Minuten – 9 Tote und zahlreiche Verletzte – Betrachtung der Amoktat vom 22.7.2016 in München
· The Reality of School Violence
· Hohlraumscanner zur Verwendung am Einsatzort
· Polizeiliche Mitteldistanzwaffen – Technik, Training, Einsatz
· Schusswaffengebrauch bei Messerangriff – eine Fallanalyse
· G20 in Hamburg - Eine neue Form von Militanz?
· Verteidigung gegen Angriffe militanter Personengruppen mit weniger-als-tödlich wirkenden Einsatzmitteln
· Ballistische und wundballistische Aspekte nicht-letaler Geschosse

139 TEILNEHMER

der Europäischen Polizeitrainer Fachkonferenz nahmen am **Praktischen Training** teil.

Veranstalter des Kongresses ist der Verein Polizeitrainer in Deutschland e.V. - PiD

Auf der **FACHKONFERENZ DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI (DHPOL)** haben sich

207
TEILNEHMER

in **12 Vorträgen** informiert über:

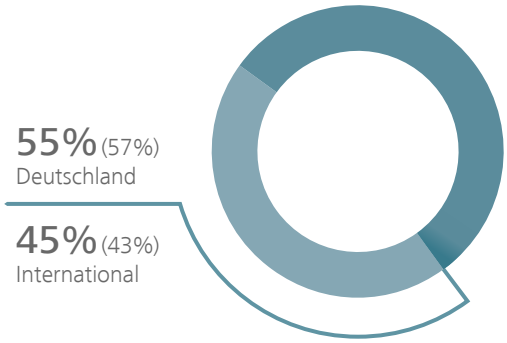
· Neuentwicklungen von Waffen, Munition, NLW und Gerät
· Erfahrungsaustausch über die in den Ländern und beim Bund eingeführten Einsatzmittel
· Erprobungsergebnisse und Beschaffungsvorhaben technischer Einsatzmittel

Veranstalter des Kongresses ist die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster

(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

3. BESUCHERREGISTRIERUNG

3.1 HERKUNFT DER BESUCHER



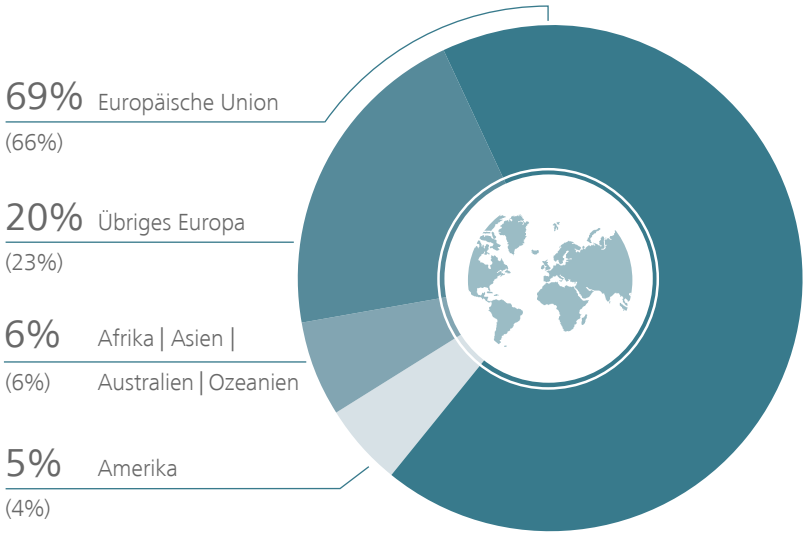
TOP 10 BESUCHERLÄNDER INTERNATIONAL

1	Schweiz
2	Niederlande
3	Tschechien
4	Österreich
5	Polen
6	USA
7	Belgien
8	Schweden
9	Frankreich
10	Großbritannien und Nordirland

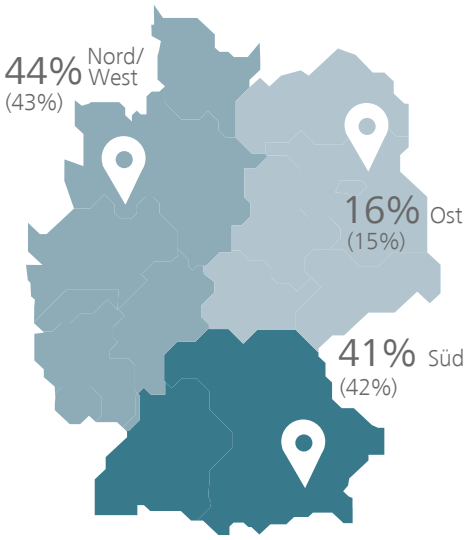
ANZAHL DER LÄNDER:

77
(67)

ZUSAMMENSETZUNG INTERNATIONAL



ZUSAMMENSETZUNG DEUTSCHLAND

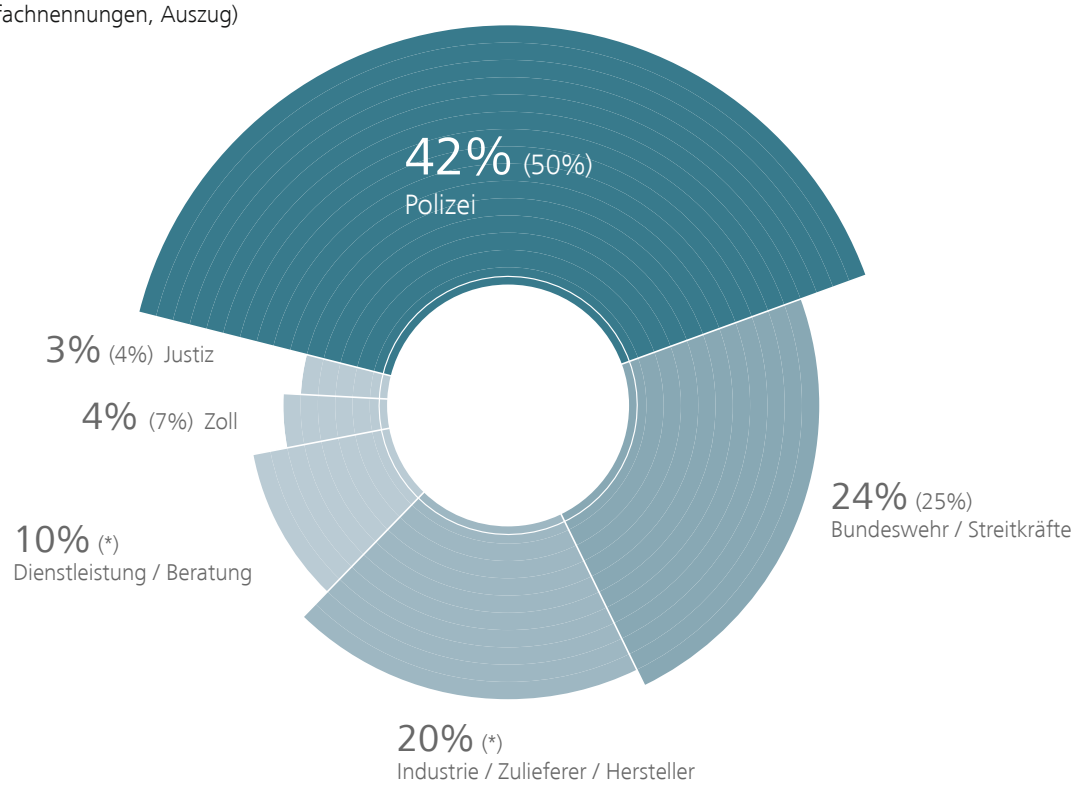


(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

4. BESUCHERBEFRAGUNG

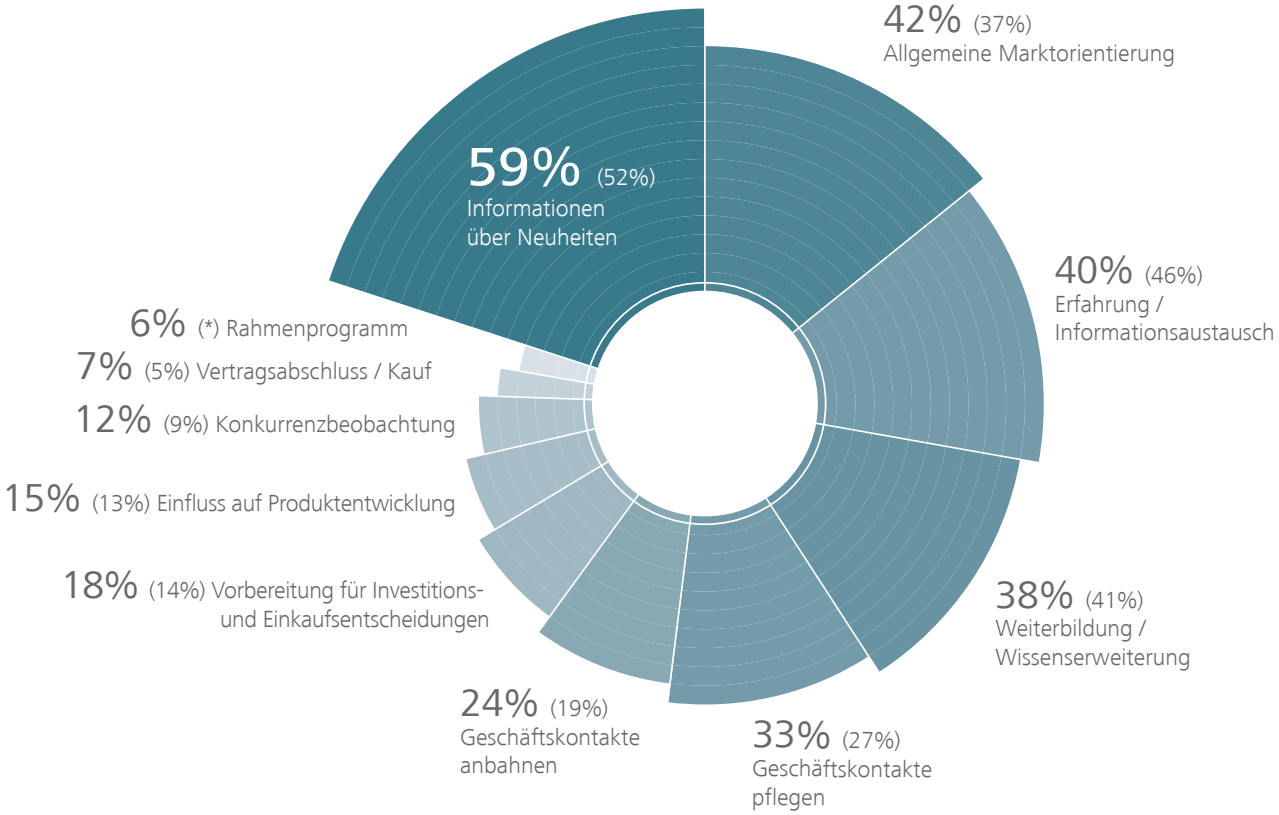
4.1 BESUCHERBRANCHEN / BEHÖRDEN

(Mehrfachnennungen, Auszug)



4.2 BESUCHSGRUND

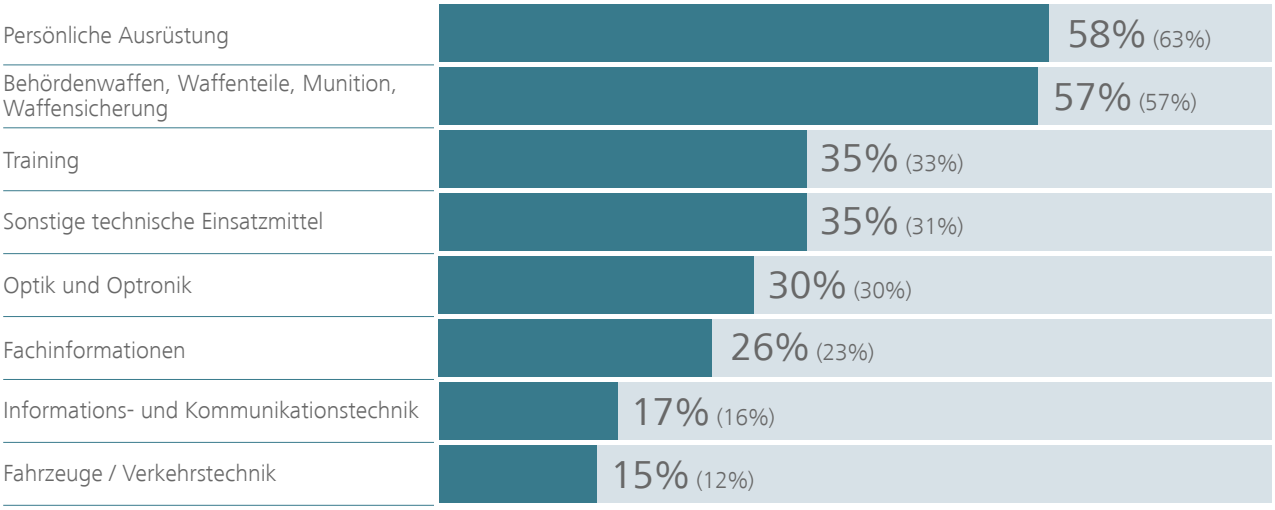
Aus welchen Gründen besuchen Sie hauptsächlich die Enforce Tac 2019? (Mehrfachnennungen, Auszug)



(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

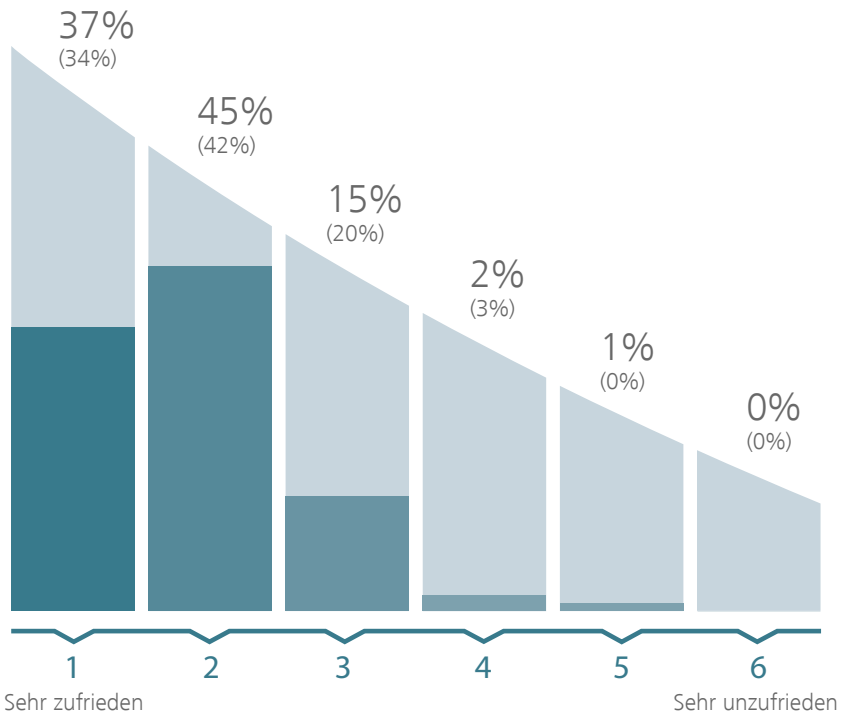
4.3 ANGEBOTSGRUPPEN (Hauptinteresse der Besucher)

Welche Angebotsgruppen interessieren Sie hier auf der Enforce Tac 2019 hauptsächlich? (Mehrfachnennungen)



4.4 ZUFRIEDENHEIT MIT DEM ANGEBOT

Sind Sie mit dem Angebot der Enforce Tac 2019 zufrieden?



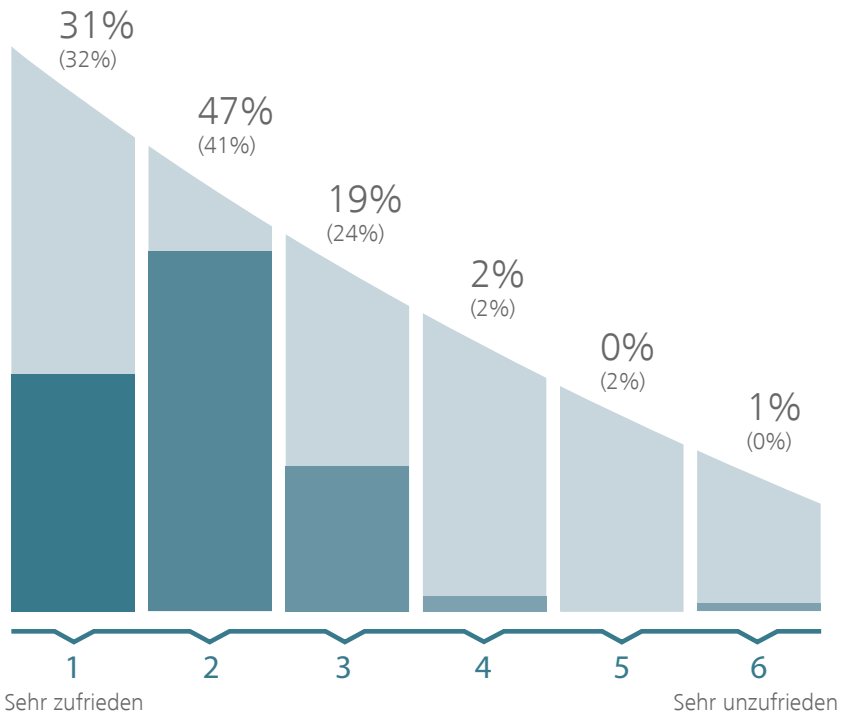
99 %

99% (99%) der Besucher waren mit dem Angebot der Fachmesse zufrieden.

(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

4.5 INFORMATIONS- UND KONTAKTMÖGLICHKEITEN

Wie zufrieden sind Sie mit den hier angebotenen Informations- und den Kontaktmöglichkeiten auf den Ausstellungsständen?



99 %

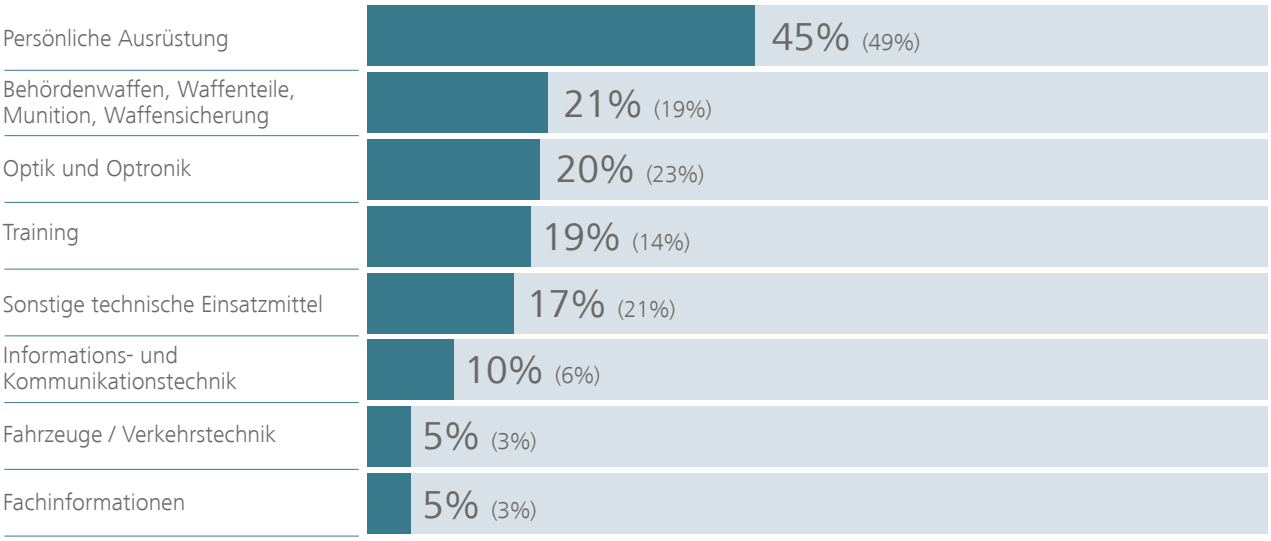
99% (99%) der Besucher waren mit den Informations- und Kontaktmöglichkeiten auf den Messeständen zufrieden.

(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

5. AUSSTELLERBEFRAGUNG

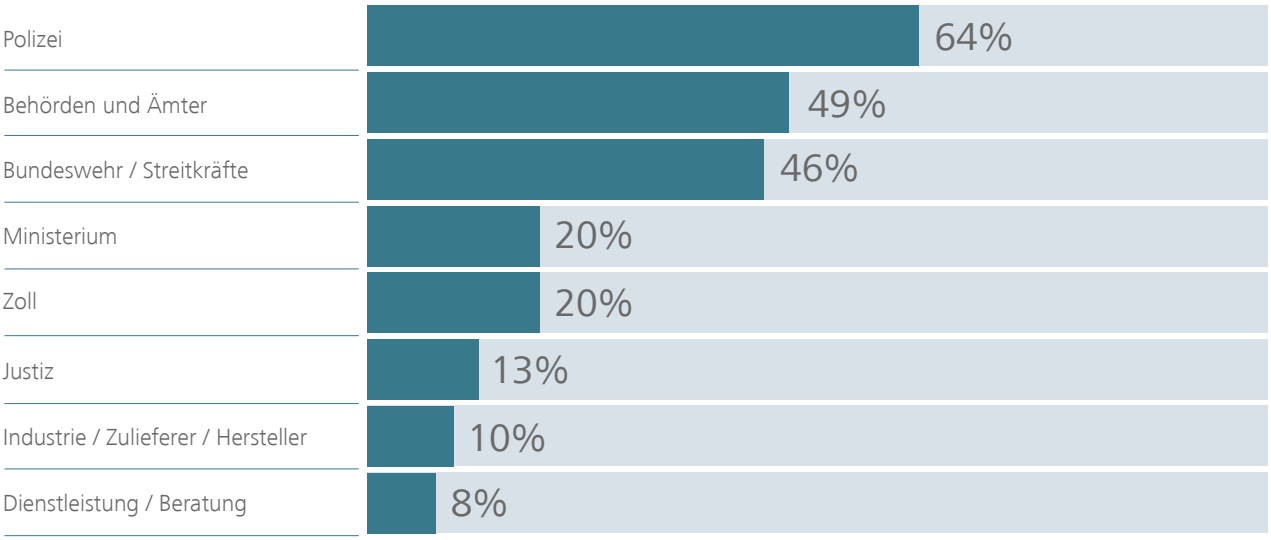
5.1 ANGEBOTSGRUPPEN (Zugehörigkeit der Aussteller)

Welcher Angebotsgruppe gehören Sie an? (Mehrfachnennungen, Auszug)



5.2 DIE AUSSTELLER HATTEN BESUCH AUS DEN BEREICHEN:

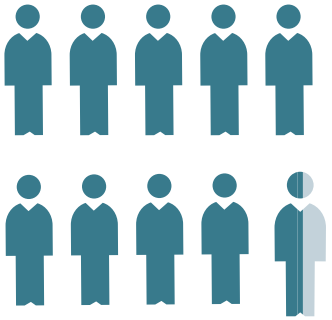
Welche Zielgruppen wollen Sie durch Ihre Beteiligung an der Enforce Tac 2019 ansprechen und mit welchen hatten Sie **tatsächlich Kontakt?** (Mehrfachnennungen, Auszug)



(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

5.3 ZIELGRUPPENERREICHUNG

Konnten die wichtigsten Zielgruppen Ihres Unternehmens auf der Enforce Tac 2019 erreicht werden?

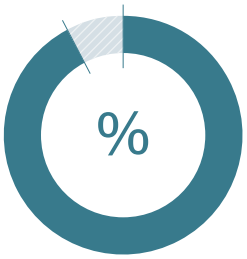


96 %

96% (92%) der Aussteller konnten ihre wichtigsten Zielgruppen während der Enforce Tac 2019 erreichen.

5.4 NEUE GESCHÄFTSVERBINDUNGEN

In welchem Umfang konnte Ihr Unternehmen im Verlauf der Enforce Tac 2019 neue Geschäftsverbindungen knüpfen?



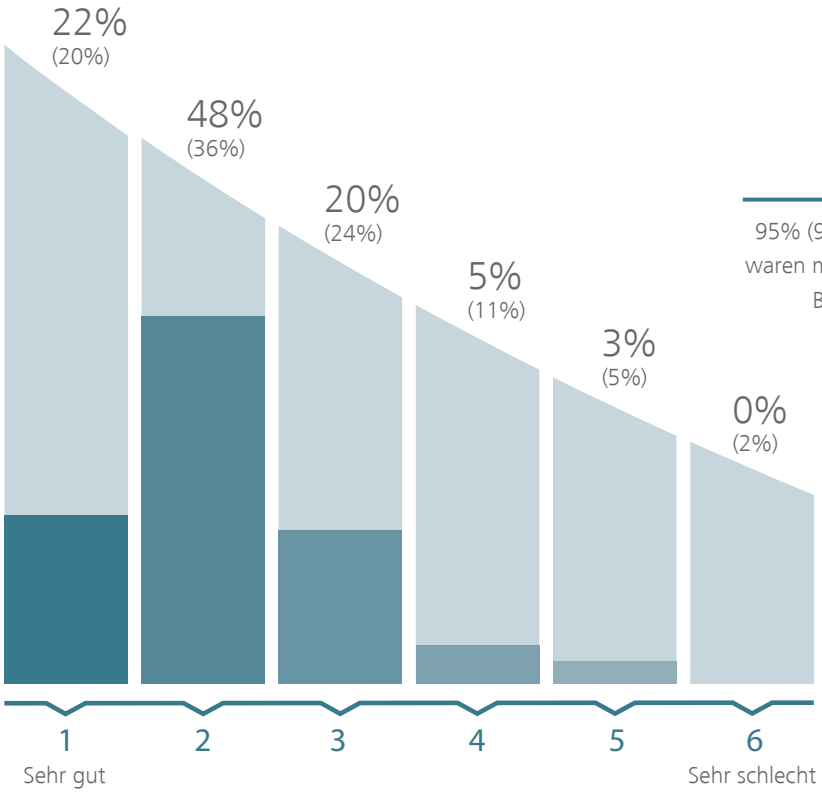
92 %

92% (94%) der Aussteller konnten neue Geschäftsverbindungen knüpfen.

(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

5.5 BESUCHERQUALITÄT

Wie beurteilen Sie die Qualität der Besucher auf Ihrem Stand?



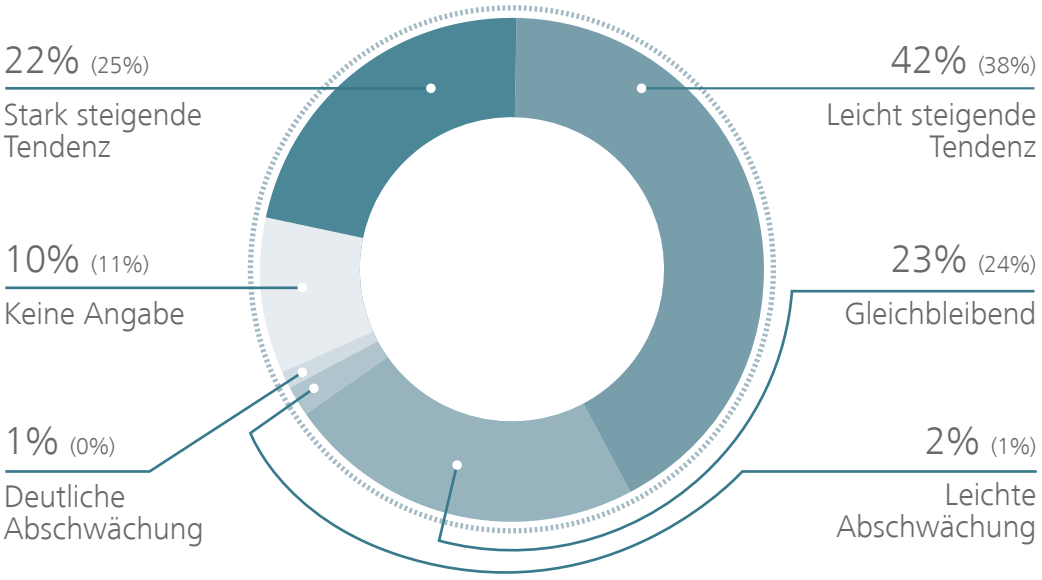
95% (91%) der Aussteller waren mit der Qualität der Besucher zufrieden.



Keine Angabe: 2% (2%)

5.6 WIRTSCHAFTLICHE BRANCHENSITUATION

Wie beurteilen Sie die derzeitige wirtschaftliche Situation in Ihrer Branche?



(Werte in Klammern) = Werte der Vorveranstaltung | Differenzen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich | * = kein Vergleich möglich

SONSTIGES

Die Strukturdaten werden von der FKM, Gesellschaft zur Freiwilligen Kontrolle von Messe- und Ausstellungszahlen, Berlin, zertifiziert.

Informationen zur FKM finden Sie unter **www.fkm.de**.
Die repräsentativen Befragungen wurden durch ein neutrales Marktforschungsinstitut nach den Richtlinien der FKM durchgeführt.

Die Veranstaltungsanalyse liegt auch in Englisch vor.

Weitere Detailergebnisse der Befragungen sind über NürnbergMesse, Abteilung Marktforschung, T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28, info@nuernbergmesse.de, erhältlich.

April 2019
NürnbergMesse GmbH
- Marktforschung -